

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. MAI 1930

9. HEFT

Rationalisierungsmöglichkeiten in der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Von Stadtamtmann H. Baldes, Frankfurt a. M.

Rund volle fünf Jahre — von 1918 bis 1923 — hat es die erst langsam und später schnell fortschreitende Inflation vermocht, das Deutsche Reich über die wirkliche Wirtschaftslage, in die es durch den verlorenen Krieg geraten war, zu täuschen, bis endlich der Zusammenbruch seiner Währung den wirtschaftlichen Bankrott mit einer wenigstens teilweisen Gläubigerbefriedigung von 15 bis 25 Proz., die man dann statt Ab-Aufwertung nannte, deutlich offenbar werden ließ. Die ersten beiden Deflationsjahre brachten auf der Basis geringster Goldmarklöhne und -gehälter bei guter Handels- und Zahlungsbilanz der gesamten Wirtschaft so gute Gewinne, daß man sich schon allen Gefahren entronnen glaubte. Erst die 1926 richtig einsetzenden Deflationskrisen zeigten, daß unsere Wirtschaft, obwohl in zähem, schrittweisem Aufstieg, den Berg der Nöte noch keineswegs überwunden hatte. Immer lauter wurde der Ruf nach Rationalisierung in Wirtschaft und Verwaltung, nach Abbau unproduktiver Lasten, und er ist noch immer nicht verklungen. Die Privatwirtschaft ging mit „gutem Beispiel“ voran, öffentliche Betriebsverwaltungen folgten, nur in der Hoheitsverwaltung ist man über die Stufe der rein theoretischen Diskussion, der wissenschaftlichen Klärung und des propagandistischen Werbens für Rationalisierung noch nicht weit hinausgelangt. Ohne Lösung des Kernproblems „Reich und Länder“ wird aber jede Verwaltungsreform dazu verdammt sein, Torso zu bleiben. Trotzdem müssen alle öffentlichen Verwaltungszweige sich schon vorher der Pflicht unterziehen, ihren Aufbau (statische Organisation) und ihren Betrieb (dynamische Organisation) auf die Möglichkeit der Einführung von Verbesserungen eingehend zu untersuchen. Auch die öffentliche kommunale Wohlfahrtspflege wird an solchen Fragen nicht vorübergehen können. — Nachdem in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch die Einführung der deutschen Sozial-

versicherung die öffentliche Armenpflege eine wesentliche Entlastung erfahren hatte, begann sie ihren eigenen inneren Ausbau, geleitet von dem Grundsatz, daß alle Verarmung frühzeitig an der Quelle zu erfassen und nach Möglichkeit die Notwendigkeit der Heilung durch vorbeugendes Eingreifen auszuschließen sei. In diesem Bestreben lösten sich zunächst die Jugendwohlfahrtspflege und später die öffentliche Gesundheitsfürsorge aus dem Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Fürsorge los. Diese Entwicklung, die bereits vor dem Kriege zur Bewegung der besonderen Jugendämter und Gesundheitsfürsorgeämter geführt hatte, obwohl vorausschauende Sozialpolitiker, wie z. B. der bekannte Frankfurter Stadtrat Dr. jur. Karl Flesch, erhebliche Bedenken dagegen geltend machten, wurde durch die Verhältnisse während des Krieges und der Nachkriegszeit noch wesentlich begünstigt insofern, als auch die Fürsorge für die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Männer, die Kriegsbeschädigten und die Kriegerhinterbliebenen unter Würdigung natürlicher psychologischer Erwägungen zunächst nicht den Organen der alten, infamierenden Armenpflege übertragen werden konnte. Die Nachkriegszeit schenkte uns dann noch als Inflationsfolge die Sonderzweige der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge. Das Endergebnis der ganzen Entwicklung bildete die heute noch vorliegende organisatorische Zersplitterung auf dem Gebiete der gesamten öffentlichen Wohlfahrtspflege, insbesondere der größeren Städte, die nunmehr, nachdem der Zeitabschnitt der Spezialisierung und Durchbildung ihrer Arbeitsmethoden die ihm zuteil gewordenen Aufgaben erfüllt hat, eine rückläufige Bewegung in der Richtung organischer Zusammenfassung durchzumachen beginnt.

Diese grobzügige Schilderung des Verlaufs der Entwicklung zeigt schon deutlich genug die Spuren historischer Bedingtheit. Sie erwartet eine „Reformation an Haupt und Gliedern“. Das Eingehen vieler besonderer selbständiger Fürsorgeämter für einzelne Fürsorgezweige (vgl. Gesundheitsfürsorgeamt Köln, Jugendamt München, Jugendamt Frankfurt a. M. usw.) und ihre Eingliederung in ein größeres, umfassendes Wohlfahrtsamt zeugt von dem Beginn einer Bewegung zur rationellen Vereinheitlichung und Durchorganisation der öffentlichen sozialen Wohlfahrtsarbeit.

Einer Vorfrage muß bei dieser Gelegenheit noch kurz gedacht werden. Wie steht das deutsche Fürsorgerecht zur Frage der Rationalisierung der praktischen Fürsorgearbeit? In materieller und formeller Hinsicht läßt es sicher noch vieles zu wünschen übrig. Die grundlegende, bis zum letzten Ende durchgeführte große Einheitlichkeit fehlt. Sie stößt auf Hindernisse an den Landesgrenzen der Vaterländer. Große Spezialgebiete, wie z. B. die Wandererfürsorge, die Trinkerfürsorge, die Gefährdetenfürsorge (Bewahrung) sind überhaupt gesetzgeberisch vom Reich noch nicht erfaßt. Andere Spezialzweige, wie etwa die Bekämpfung der Geschlechts-

krankheiten, der Tuberkulose, des Alkoholismus, führen ihr gesetzliches Sonderdasein, das die Praxis in bezug auf fürsorgerische Auswirkung und Kostenaufwand sowie dessen Verteilung nach der örtlichen Zuständigkeit noch wird erproben müssen. Auch die neuen Reichsrichtlinien über die Arbeitsgemeinschaft zwischen Versicherungsträgern und Fürsorgeverbänden auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge können nur als erster Schritt im Sinne der Rationalisierung begrüßt werden. Das Verfahren in der Fürsorge (Antragstellung, Beschwerderecht, Austragung von Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden, Staatsaufsicht) ist Zeuge für das individuelle, wichtige „staatliche Eigenleben“ der Länder. Jedes Vaterland hat seine eigenen Verwaltungsinstanzen, seine Gerichtshöfe, seine Aufsichtsbehörden, und wenn ihre Arbeit, namentlich für den am meisten daran Interessierten Hilfesuchenden, selbst auch überall den gleichen Sinn und Zweck hat, so gilt's doch, die „Nuancierung“ der „Stammeseigenart“ auch auf diesem Gebiet zu verewigen. Aber wenn hier auch noch so viele Aufgaben einer Lösung durch die Zukunft harren, so bieten sich in der öffentlichen Wohlfahrtspflege einem architektonisch klar durchdachten Aufbau ihrer Behörden und einer zweckmäßigen Durchführung nach der Seite der Methoden hin keine rechtlichen Schwierigkeiten, zumal die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eine erste umfangreiche Zusammenfassung vieler Einzelgesetze und Bestimmungen gebracht haben. Auch die Uebernahme des materiellen Fürsorgerechts in die Obhut des Reiches (vgl. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Leistungen) war durchaus zu begrüßen. Nur sollte man sich hüten, allzu viel und allzu eng die Ausführung von Reichs wegen und von oben her zu reglementieren. Die öffentliche Fürsorge ist seit Jahrzehnten Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis, und sie hatte auf diesem Gebiet, unbekümmert um staatliche Aufsicht, längst ihre eigenen Systeme (Hamburg, Elberfeld, Straßburg) entwickelt. Von einer näheren Schilderung der auf dem Gebiet der Fürsorgeorganisation, so insbesondere von Hamburg, Elberfeld, Straßburg, entwickelten Systeme kann hier abgesehen werden; ihr Wesen und Zweck darf an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt werden¹⁾. Noch heute gibt es Städte, in denen Fürsorgeamt, Jugendamt, Gesundheitsamt und Wohlfahrtsamt selbständig nebeneinander bestehen und einen Aufgabenkreis bewältigen, dessen einzelne Teile fast ohne jegliche feste Grenzen ineinander überfließen. Dabei stößt die Abgrenzung der Zuständigkeit untereinander auf Schwierigkeiten, die bei noch so klarer Formulierung nirgends restlos überwunden werden konnten. Der Sachenkreis und der Personenkreis müssen

¹⁾ Für unsere ehrenamtlichen Helfer in der „Arbeiterwohlfahrt“ sei auf das kleine Lehrbuch Nr. 2 von Genossin Dr. Hanna Hellinger verwiesen, das die Grundlagen der Organisation zur Darstellung bringt.

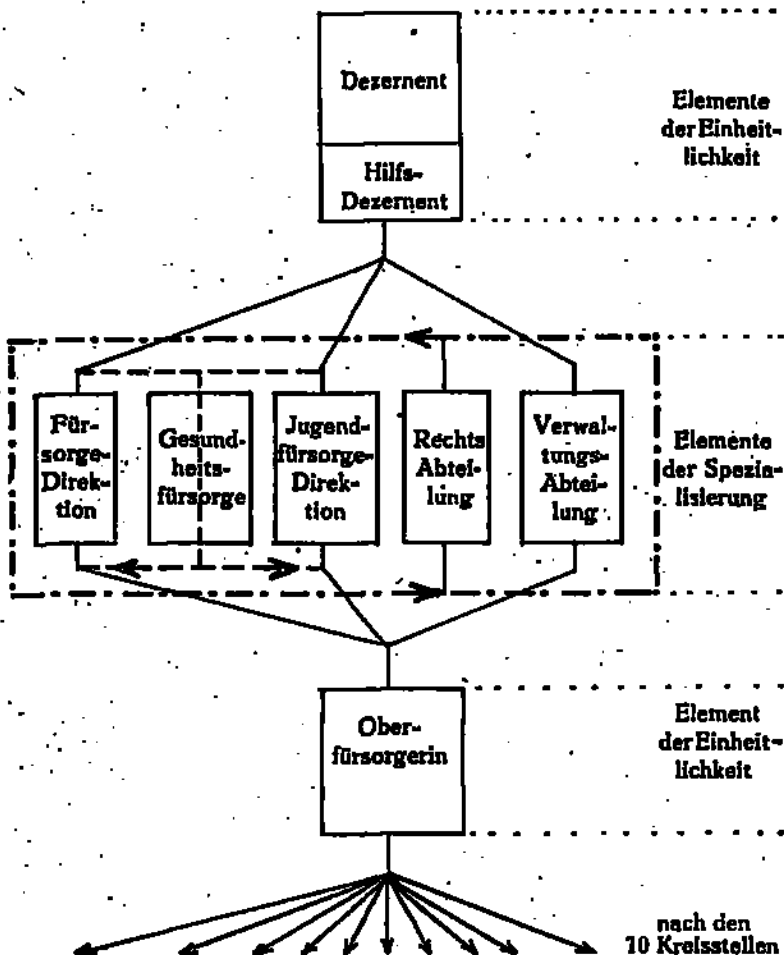
sich immer wieder überschneiden. Ohne durchgreifende Unterstützungsmaßnahmen wirtschaftlicher Art ist z. B. in den meisten Fällen eine wirksame Tuberkulosefürsorge kaum denkbar. Und welches Spezialfürsorgeamt soll Wohnungsnot und -elend bekämpfen, die ihrerseits einen wahren Nährboden für Alkoholismus, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und sittliche Gefährdung bilden? — Eltern und Kinder werden häufig genug durch getrennte Ämter auseinandergerissen, weil beide Teile irgendwie hilfsbedürftig sind. Oder was nutzt es uns, ein erholungsbedürftiges Kind mehrere Wochen aufs Land zu verschicken, wenn es hinterher doch wieder in eine viel zu kleine, dumpfe und feuchte Wohnung zurückkehren muß, in der auch Geschwister mit offener Tuberkulose hausen? Maßnahmen der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge lassen sich von denen der wirtschaftlichen Fürsorge nur in wenigen Fällen trennen; reißt man sie doch auseinander, um sie einzeln durchzuführen, so wird häufig ein völliges Versagen das traurige, unproduktive Ergebnis sein. Die Schwierigkeit der Kompetenzenverteilung unter verschiedenen sozialen Ämtern ist bekannt. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat als Beispiel für die Möglichkeit ihrer Regelung die früheren Frankfurter Richtlinien^{*)} bekanntgegeben. Durch die Veröffentlichungen von Dr. Marie Baum^{*)} ist die merkwürdige, aber klare Regelung der Stadt Halle bekannt geworden, die alle hilfsbedürftigen Familien ohne Kinder dem Fürsorgeamt, alle solche mit Kindern dem Jugendamt zur Betreuung zuweist. Damit ist zwar ein Eingreifen von zwei Stellen in einer Familie ausgeschlossen und die Ueberschneidung in personeller Hinsicht beseitigt; in sachlicher Beziehung bleibt sie jedoch restlos bestehen. Zwei Ämter bilden den gesetzlichen Bezirksfürsorgeverband, verkehren mit auswärtigen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden, betreiben Kostenersatz, bestimmen Pflegesätze, unterstützen, bewilligen Kuren und Heilmittel, beschäftigen Erwerbsbeschränkte usw. usw., alles nebeneinander her. Welchem Amt und welchem Dezernenten dabei der ehrenamtliche Helferkreis zur Seite steht, hat Dr. Marie Baum nicht angegeben.

Wir leiten aus diesen Ueberlegungen über die Schwierigkeiten dezentrierter Fürsorgearbeit in verschiedenen Ämtern die Forderung nach dem organisatorisch vereinheitlichten großen Wohlfahrtsamt ab. Grundsätzlich sollte immer die gesamte soziale Fürsorge einer Stadt unter einem Dezernenten vereinigt sein. Das gilt ohne weiteres für die Landkreise, wo die Einheitlichkeit der Spitze stets schon im Landrat, Kreisdirektor usw. vorhanden ist, hat aber ganz besonders für großstädtische Verhältnisse Bedeutung, weil dort dieser wichtige Grundsatz zumeist noch nicht

^{*)} Vgl. Nachrichtendienst der Deutschen Vereine, Jahrgang 1927.

^{*)} „Familienfürsorge.“ Eine Studie von Dr. Marie Baum. Verlag von G. Braun, Karlsruhe, 1927.

verwirklicht ist. Wird die letzte Entscheidung in eine Hand gelegt, so sind viele Reibungsmöglichkeiten von vornherein wirksam ausgeschlossen. Dem Dezernenten ist dann, vor allem in der größeren Stadt, ein kleiner Stab von fachlich geschulten Referenten beizugeben. Ihre Zahl und Gliederung ergibt sich heute von selbst in Anlehnung an die herausgearbeiteten Disziplinen der Jugendwohlfahrtspflege, der Gesundheitsfürsorge und der wirtschaftlichen Fürsorge. Wenn auch diese Dreiteilung an der Frontarbeit des fürsorglichen Außendienstes zugunsten einer einheitlichen Familienfürsorge immer mehr verworfen wird, so behält sie bis auf weiteres ihre volle Gültigkeit für den Aufbau der zentralen Leitung. Bei der Zentralstelle entstehen durch die Dreiteilung drei natürlich gewachsene Fachabteilungen. In Großstädten wird man den eigentlichen Fachabteilungen des Wohlfahrtswesens eine reine Fachabteilung für die Verwaltungsgeschäfte hinzufügen, der die Behandlung der Personalangelegenheiten, die Bearbeitung des Registratur-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie der Materialverwaltung obliegt. Auch die wirtschaftliche Verwaltung der etwa vorhandenen Heime und Anstalten wird dieser Verwaltungsabteilung zweckmäßigerweise unterstellt. Auf diese Art lassen sich alle Verwaltungsgeschäfte der sonst selbständigen Jugendämter, Gesundheitsfürsorgeämter, Fürsorgeämter, die ein jedes für sich besondere Verwaltungsstellen führen müßten, in einer Verwaltungsabteilung vereinigen. Es versteht sich von selbst, daß sich auf diesem Wege sachliche und persönliche Ersparnisse erzielen lassen, die der eigentlichen Fürsorgearbeit zugute kommen können. Wo, wie in den Großstädten, die Dezentralisation der Ämter in Kreisstellen hat stattfinden müssen, kann dann auch der Buchhaltungs- und Kassendienst dieser Kreisstellen der zentralen Verwaltungsfachabteilung als Aufsichtsinstanz unterstellt werden. So werden die Spezialabteilungen des Fürsorgewesens von aller Verwaltungsarbeit befreit und können sich ohne Einschränkung und fremdartige Belastung den ihnen übertragenen sozialen Aufgaben widmen. Es entsteht eine reine und klare Trennung der Kompetenzen, die in jeder Beziehung der Praxis dienlich ist. Je nach der Größe der Stadt und dem ihr entsprechenden Arbeitsumfang empfiehlt es sich dann auch noch, die Bearbeitung aller Prozesse besonders zu regeln und einer juristisch geleiteten Rechtsabteilung zu übertragen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die nach Kreisstellen dezentralisierte Arbeitsweise für den fürsorglichen Außendienst die Gefahr der Zersplitterung und Uneinheitlichkeit in der Arbeit in sich birgt. Eine wirksame Vorbeugung hiergegen ist in der Berufung einer Oberfürsorgerin zu sehen. Sie ist dafür verantwortlich, daß nach einheitlichen Methoden gearbeitet wird; sie kontrolliert und überwacht die Arbeitsweise des gesamten Fürsorgepersonals; ihr obliegt ferner dessen Aus- und ständige Weiterbildung. Graphisch dargestellt, ergibt sich für die hier geschilderte Organisation das folgende Bild:



--- Umrahmung, die bedeutet, daß alle Rechtsfragen der zentralen Fachabteilungen von der Rechtsstelle behandelt werden.

--- Umrahmung, die andeutet, daß die Geschäfte der Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Erwachsene von der Fürsorgedirektion und für Jugendliche von der Jugendfürsorgedirektion mitgeführt werden. Seldem Direktionen ist je ein Medizinalrat beigegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Die fürsorgerische Arbeit des Amtsvormundes.

Von Leo Pelle.

In den folgenden Ausführungen sind in erster Linie die Verhältnisse in Landkreisen, kleineren und mittleren Städten ins Auge gefaßt.

Ich setze grundsätzlich fürsorgerische Arbeit an Kindern und Jugendlichen gleich Erziehung. Beide Ausdrücke bedeuten letzten Endes nichts anderes als einen Einfluß, ein Einwirken auf die Lebensentwicklung des Kindes, Hilfe zur Lebensertüchtigung, Lebens- und Arbeitsbefähigung in der Gemeinschaft. Ob ein Pflegekind in eine gute Pflegestelle gebracht wird, ob finanzielle Unterstützung für ein hilfsbedürftiges Kind gezahlt, ein Fürsorgeerziehungsantrag für einen gefährdeten Jugendlichen gestellt wird, alle Maßnahmen bezwecken Fürsorge, Lebensertüchtigung, Erziehung. Das Jugendamt ist also in seiner ganzen Arbeit eine Erziehungsinstitution auch dann, wenn es nicht unmittelbar auf das Kind einwirkt, wie etwa die Schule, sondern beispielsweise durch Auswahl der Erziehungsstellen, durch Aufsicht über die Erzieher, durch Maßnahmen für die körperliche Entwicklung usw. Diese Aufgabe des Jugendamts geht ja auch zweifelsfrei aus dem ganzen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, besonders aus dem programmatischen § 1, der Idee des Gesetzes, hervor.

Von dieser Grundidee aus müssen wir auch die Amtsvormundschaft grundsätzlich im Rahmen der Gesamtarbeit des Jugendamts betrachten. Wir dürfen sie nicht herauslösen, sondern sie muß organisch in die Gesamtarbeit des Jugendamts eingebaut sein. Ist doch auch das Jugendamtskollegium eigentlich der Vormund der unehelichen Kinder, nicht der beauftragte Beamte.

In einem Werk über Jugendfürsorge von Werner steht der Satz: „Eine Amtsvormundschaft soll nicht nur ein Alimenteneinzugs- und Prozeßbureau sein, sondern es soll dort auch Erziehungsarbeit geleistet werden.“ Ferner sagt Professor Klunker in dem Buche „Die unehelichen Kinder in nordischen Ländern und in Deutschland“: „Noch fehlen dem Jugendamt oft die geschulten Hilfskräfte, um nicht nur die Rechtsvertretung durchzuführen, sondern auch die gewonnenen Mittel für die Erziehung des Kindes zu verwerten und die Mutter richtig unterstützen zu können. Hier liegen Aufgaben allgrößter Bedeutung. Der Weg der weiteren Entwicklung ist klar vorgezeichnet.“ Endlich schreibt Dr. Wehler, der bekannte Geschäftsführer des Archivs deutscher Berufsvormünder in demselben Buche: „Schon heute hat man die Amtsvormundschaft als das Kernstück der neuen Jugendrechtsgesetzgebung bezeichnet und vielfach getrennt von ihr entstandene Teile der Jugendfürsorge, so das Pflegekinderwesen, Gemeindewaisenrat, Säuglingsfürsorge u. a. mit ihr organisch vereinigt, ohne den Sinn dieser Entwicklung voll erfaßt zu haben. Letzteres liegt vor allem daran, daß die Vormundschaft noch oft in breiten Kreisen des Volkes und auch der Berufsvormünder selbst als rein rechtliche Institution aufgefaßt wird. Aber sie ist schon heute ohne die ihr zgedachte Entwicklung viel mehr, sie ist in ihren wichtigsten und wertvollsten Teilen Erziehungsinstitution für schutzbedürftige Kinder und darüber hinaus für unsere ganze Bevölkerung. Die rechtlichen Befugnisse bilden nur die Grundlage für die erzieherische Tätigkeit, sie geben dem Vormund Rückhalt und verleihen seinen Anordnungen das nötige Gewicht.“

Diesen Erwägungen sei im Uebergang zu einigen praktischen Fragen noch ein allgemeiner Satz angefügt: Jede erzieherische Fürsorge muß individuelle Arbeit, kann keine schematische Massenabfertigung, keine Reihenarbeit sein, trotz aller Zahlen, die wir über uns ergehen lassen müssen.

Nun zur praktischen Seite: Es wäre gut, wenn es uns gelänge, möglichst viele uneheliche Mütter schon in den letzten Monaten vor der Geburt zu erfassen; dies ist bei den Aufenthaltsverhältnissen der unehelichen Mütter oft nicht möglich, aber wir sollten versuchen, viele Mütter schon vor der Geburt des Kindes zu erfassen. Wir würden uns nicht mehr Arbeit machen, wenn wir schon vor der Geburt des Kindes manche Frage, die mit der Geburt zusammenhängt, klären könnten; z. B. sind für den Amtsvormund wichtig die Fragen: Wo entbindet die Mutter? Muß sie etwa in ein Entbindungsheim gebracht werden? Wo bleiben Mutter und Kind nach der Geburt? Muß eine Pflegestelle beschafft werden? Muß das Kind voraussichtlich zunächst in ein Heim gebracht werden? Wie stellen sich die Verwandten zum Kind? Wie steht es mit der Krankenversicherung, der Wochenfürsorge, wie steht es mit der ersten Ausstattung des Kindes usw.? Manche Mütter gehen ja zum Schaden des Kindes völlig unvorbereitet in dieses Ereignis hinein, was oft durch ihre ganze soziale Lage bedingt ist. Je früher man aber die soziale Lage der Mutter und des Kindes kennenlernt, desto besser kann man helfen. Das Jugendamt sollte daher in dieser Richtung seine eigenen Organe, amtliche wie ehrenamtliche Helfer und Helferinnen instruieren. Es sollte auch ruhig entsprechende Veröffentlichungen in den Kreisblättern und Tageszeitungen usw. einsetzen.

Besonders wichtig ist in fürsorglicher Hinsicht der erste Besuch des Amtsvormundes oder seiner Beauftragten, etwa der Fürsorgerin, der ehrenamtlichen Helferin, die dann die Lage von Mutter und Kind zu beurteilen und evtl. Vorschläge zu machen haben. Die Schnelligkeit der ersten Erhebungen und die Einleitung der Verpflichtung des Vaters (die im übrigen im Rahmen dieser Ausführungen nicht weiter behandelt werden soll) ist natürlich von besonderer Bedeutung. Die Fragebogen für die Helferinnen sollen so ausführlich wie möglich sein und Fragen enthalten, die auf die Beurteilung der sozialen Lage direkt hinweisen. Wir selbst senden außer diesem Erhebungsbogen an das zuständige Außenorgan sofort nach Eingang der standesamtlichen Geburtsanzeige direkt an die Kindesmutter einen Fragebogen über den Kindesvater, damit zu dessen Verpflichtung sofort die nötigen Schritte getan werden können. Auch wird die Mutter selbst in diesem Fragebogen darauf hingewiesen, daß das Jugendamt die Vormundschaft übernommen hat, daß sie sich zweckmäßig in allen Fragen, die das Kind betreffen, mit dem Jugendamt in Verbindung setzt, und daß sie demnächst eine Fürsorgerin oder Helferin aufsuchen wird. Mit dieser direkten Benachrichtigung der Mutter haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht. Außerdem erhält jede Kindesmutter ein kleines Pflegebuch, das eine Anleitung über Kinderpflege, ferner die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen über Pflegekinder, eine Bekanntmachung der Sprechstunden des Jugendamts, der Sprechstunden des Gesundheitsamts, der Kommunalärzte, Säuglingsfürsorgestellen usw. enthält. Dieses Pflegebuch soll bei einem Neudruck eine kleine Erweiterung über die Behandlung des Kleinkindes, die Behandlung des Schulkindes, Ratschläge für Berufswahl und über den Besuch der Berufsschule erhalten.

Bei jeder Vernehmung der Kindesmutter, etwa im Verlaufe des Unterhaltsprozesses, soll das Interesse des Amtsvormundes für das Ergehen des Kindes gezeigt werden, damit die Mutter Vertrauen erhält und sich daran gewöhnt, sich auch mit Fragen an das Jugendamt zu wenden, die nicht bloß mit der Verfechtung der Unterhaltsansprüche zusammenhängen. Darüber sind auch Aktenvermerke zu machen, damit die Akten stets ein möglichst lebendiges Bild von dem Kind und seiner Entwicklung ergeben. Dasselbe gilt in vielen Fällen auch für die Unterhaltungen mit Kindesvätern. Manche Väter, besonders dann, wenn sie der Mutter selbst etwas skeptisch gegenüberstehen, aber Interesse an dem Kinde haben, werden zahlungswilliger, wenn sie sehen, daß das Jugendamt tatsächlich für das Kind besorgt ist und seine schützende Hand über dasselbe hält. Auch bestimmte Forderungen des Vaters, etwa wegen der Erziehung oder Unterbringung des Kindes, selbst dann, wenn sie nicht erfüllt werden können, sollen in einer verbindlichen Form beantwortet werden, nicht etwa nur mit dem Hinweis, daß er kein gesetzliches Recht an dem Kinde habe. Ist eine Heirat der Kindeseltern noch nicht abgeschlossen und liegt sie nach menschlichem Ermessen im Interesse des Kindes (was natürlich nicht immer der Fall ist), so liegt es absolut im Rahmen der fürsorglichen Arbeit, daß auch das Jugendamt versucht, Hindernisse aus dem Weg zu räumen und den Kindeseltern mit Rat und Tat beizustehen (Stellungnahme der Verwandten, Wohnungssuche usw.). Diese Frage ist natürlich niemals von dem Gesichtspunkte aus zu beurteilen, daß die belastete Amtsvormundschaft mit der Heirat ein Kind los wird.

Eine der wichtigsten Arbeiten ist die Pflegeaufsicht und die Unterbringung in Pflegestellen. Das beste wäre es n. B., wenn jedes Kind der Aufsicht einer bestimmten Helferin unterstellt würde, die in der Nähe wohnt, das Kind dauernd beobachten und an die sich die Mutter oder Pflegemutter immer wenden kann. Niemals dürfen wir bei lange andauernden Prozessen das Kind selbst aus dem Auge verlieren. Die Akten müssen stets ausweisen, daß wir dauernd über das persönliche Wohl des Kindes informiert sind. Bei fremden Pflegestellen ist natürlich besonders sorgfältige Auswahl notwendig, wenn man auch heute mit Bezug auf die Wohnungsverhältnisse bei guten Pflegeeltern leider manchmal gewisse Konzessionen machen muß. Bei Zahlung von Pflegegeld empfiehlt es sich stets, ärztliche Behandlung grundsätzlich mit zu übernehmen, damit die Pflegeeltern sich niemals etwa aus Angst vor den Kosten von der rechtzeitigen Behandlung des Kindes zurückhalten lassen. Mit allen Mitteln muß versucht werden, Dauerpflegestellen zu erhalten, soweit das ohne Beeinträchtigung des Rechtes der Mutter möglich ist. Wenn nötig, bringt man kleine und schwächliche Kinder zuerst in ein Heim, bis man sich in Ruhe eine geeignete Pflegestelle ausgesucht hat und das Kind erholt und gekräftigt ist. Ist es nicht möglich, für ein Pflegekind von den Eltern des Kindes ganz regelmäßig Geld zu erhalten, so muß das Jugendamt mindestens in Fällen, in denen es selbst das Kind untergebracht hat, das Pflegegeld verauslagen, damit wenigstens die Pflegeeltern regelmäßig in dessen Besitz kommen. Die guten Pflegeeltern verlangen mit Recht, daß ihre Schutzbefohlenen nicht schlechter gekleidet gehen als andere Kinder, und wenn einmal die Schule einen Ausflug macht oder einen Zirkus oder irgendeine andere Veranstaltung besucht und den Pflegeeltern Kosten hierfür etwa nicht zugemutet werden können, so ist es selbstverständlich, daß solche

geringen Ausgaben für die Pflegekinder von seiten des Jugendamts übernommen werden. Besonderer Wert ist in fürsorgerischer Hinsicht naturgemäß darauf zu legen, daß alle Amtsmündel und Pflegekinder an den sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt, des Kreises oder der Gemeinde, die für Kinder des betreffenden Alters in Frage kommen, besonders Mütterberatungsstunden, Säuglingsfürsorge, kommunalärztliche Sprechstunden, Schulgesundheitspflege usw. Anteil haben. Müttern ist dringend anzuraten, Pflegenütern zur Pflicht zu machen, die zuständige Beratungsstelle regelmäßig aufzusuchen. Kranken und schwächlichen, besonders geschlechtskranken Kindern ist gesteigerte Aufmerksamkeit und ständige Ueberwachung zuzusichern und mit dem Gesundheitsamt für solche Kinder dauernd Föhlung zu halten. In den Akten sind dergleichen Umstände besonders kenntlich zu machen. Bei geschlechtskranken Kindern ist ja außerdem äußerste Vorsicht am Platze (siehe Ziffer 4 des § 14 Geschlechtskrankengesetz). Der Amtsvormund darf sich nicht etwa damit begnügen, daß die Kinder allgemein mit in der Gesundheitsfürsorge erfaßt oder einzelne Kinder in der Gesundheitsfürsorge aus diesem oder jenem Grunde überwacht werden, er muß sich selbst für jedes Kind stets auf dem laufenden halten, nötigenfalls Maßnahmen veranlassen und in den Akten, die ein Bild von der Lage und dem Werdegang des Kindes geben sollen, dies kenntlich machen. In größeren Aemtern, wo etwa Jugend- und Wohlfahrtsamt getrennt sind, sollte die Pflegegeldzahlung und sonstige finanzielle Unterstützung m. E. für Pflegekinder und Amtsmündel einheitlich im Jugendamt bearbeitet werden, wenn nicht überhaupt die Mittel hierfür in den Etat des Jugendamts mit übernommen werden; denn bei diesen Kindern bietet doch die finanzielle Unterstützung ein wesentliches und unzertrennliches Moment der Erziehung und Fürsorge und kann nur im Rahmen der Gesamtkennntnis der Verhältnisse des Kindes mit beurteilt werden. Delegation auf Einzelgemeinden für diese Kategorie von Hilfsbedürftigen ist daher auch meines Erachtens vom fürsorgerischen Gesichtspunkte aus abzulehnen, da sie außerordentliche Schwierigkeiten bietet und oft den Kindern Nachteile bringt.

Ähnlich liegt es aber auch mit der Heranziehung und Kostenerstattung der Unterhaltsverpflichteten, der Beschaffung und Verwendung von Renten usw. Bei den unehelichen Vätern und Müttern kann die Heranziehung wiederum nur auf Grund der Kennntnis der Verhältnisse und der Gesamtbearbeitung des Falles im Jugendamte richtig beurteilt werden. Auch sie ist nicht rein vom finanziellen Standpunkt von einer Erziehungsabteilung aus, sondern muß ebenfalls vom erzieherischen Gesichtspunkte aus bearbeitet werden. Die Mutter soll neben dem Vater in besonderen Fällen zur Kostenerstattung mit herangezogen werden, schon aus erzieherischen Gründen. Man kann alle diese Dinge aber nicht einer Stelle überweisen, die sonst mit diesen Kindern nichts zu tun hat. Werden Pflegekinder in den Kindergarten geschickt, so sollten wir das begrüßen, da der gute Kindergarten eine der wertvollsten erzieherischen Einrichtungen für das Kleinkind darstellt.

Die Adoption eines Kindes kann im Rahmen dieser Arbeit nicht mit behandelt werden, sie ist in geeigneten Fällen im Auge zu behalten, andererseits aber sind auch in jedem Falle einer möglichen Adoption die Voraussetzungen und die Vorbedingungen auf das gewissenhafteste vorher zu prüfen. Es ist wiederholt vorgekommen, daß mit Adoptionen doch nicht die besten Erfahrungen gemacht worden sind.

Wollen und müssen wir die Gesamtentwicklung des Kindes fürsorglich überwachen und beeinflussen, so ist von besonderer Bedeutung natürlich die Schulzeit. Schon der Schuleintritt ist im Leben des Menschen ein bedeutungsvoller Wendepunkt. Man sollte sich diesen Tag wenn möglich, ebenso wie den Termin der Schulentlassung für das einzelne Kind, besonders kenntlich machen. Es interessiert den Amtsvormund zu wissen, ist das Kind überhaupt schulfähig? In welche Schule kommt es? Wie entwickelt es sich in der Schule? Wenigstens einmal im Jahre sollte neben sonstigen Berichten über das Ergehen des Kindes auch ein Schulbericht über die Führung, Leistungen und das Ergehen des Kindes in der Schule angefordert werden. Noch entscheidender ist naturgemäß die Schulentlassung. Schon rechtzeitig im letzten Schuljahr wird sich das Jugendamt in Verbindung mit anderen Stellen und Personen (Schularzt, Lehrer, Mutter, Pflegemutter und vor allem dem Kinde selbst) sowie dem Berufsamt darüber schlüssig werden müssen, welchem Beruf das Mündel zugeführt wird. Ich persönlich bin nun keineswegs der Auffassung, daß man immer mit allen Mitteln versuchen muß, die Mündel, besonders die männlichen, in gelernte Berufe zu bringen. Man kann auch finanzielle Aufwendungen hierfür nur verantworten, wenn nach der ganzen Beurteilung des Kindes ein Erfolg zu erwarten ist. Andererseits bin ich aber auch grundsätzlich nicht der Meinung, daß man für Lehrlingsausbildung nichts mehr aufwenden sollte, weil das Handwerk bei der heutigen Typisierung, Normierung, Maschinierung und Rationalisierung ein absterbender Zweig unseres Volkslebens sei. Erstens ist das Handwerk keineswegs ein einheitlicher Begriff, zweitens werden die Berufsämter doch mit der Zeit in die Lage kommen, den Arbeitsmarkt auch für diese Dinge auf absehbare Zeit hin richtig zu beurteilen, und dann ist es ja auch so, daß mancher gelernte Handwerksberuf auch bei der vorauszusehenden Entwicklung die verschiedensten Möglichkeiten findet. So kommt heute beispielsweise ein gelernter Stellmacher leicht im Karosseriebau bei gut bezahlter Beschäftigung unter. In der öffentlichen Unterstützung der besonders Begabten für eine höhere Schulbildung liegt ein noch ungelöstes Problem, das hoffentlich im Verlaufe des nächsten Jahrzehnts auch einmal einer Lösung entgegengeführt wird. Jedenfalls kann aber das Jugendamt bei der Fürsorge für seine Mündel an allen diesen Dingen nicht interesselos vorübergehen.

Wie lösen wir aber alle diese Aufgaben? Es kann einem doch manchmal angst und bange werden bei der Arbeitsüberlastung, unter der die ganze Tätigkeit des Jugendamts und des Amtsvormundes, besonders auf dem Lande, leidet. Leider sind fast alle unsere Jugendämter nicht so ausgebaut, wie es im Interesse der von uns betreuten gefährdeten Jugend verlangt werden müßte. Dies können wir aber nicht dadurch bessern, daß wir stillschweigend an manchen Aufgaben des Gesetzes vorbeigehen, sie möglichst anderen überlassen oder sie einfach totschweigen. Diejenigen, die in der Arbeit stehen, müssen vielmehr, jeder an seiner Stelle, die Bedeutung dieser Aufgaben für das ganze Volkwohl hervorheben und vertreten. Wir müssen nicht den Abbau, sondern den Ausbau der Jugendämter fordern, damit wir uns nicht immer wieder auf das Alldringendste und nach außen hin Wichtigste, was vielleicht nicht einmal das Wichtigste ist, beschränken müssen oder eines Tages unter der Last und der unbefriedigenden Arbeitsmöglichkeit zusammenbrechen. Auf der anderen Seite resultiert aus diesem Zustande

ja auch der von den Gegnern unserer Arbeit immer wieder bewußt und mit voller Absicht erhobene Vorwurf, daß die Jugendämter nicht in der Lage seien, ihre Aufgaben zu erfüllen. Wir müssen also neben den vielen ehrenamtlichen Kräften und der Mitarbeit der Vereine, die sich uns zur Verfügung stellen, um die wir werben müssen und die wir hoch schätzen, auch immer wieder genügend hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fordern bei aller Berücksichtigung der heutigen Finanzlage. In der Amtsvormundschaft vollends läßt sich sogar zahlenmäßig für die Leute, die keine innere Einstellung zu dieser Arbeit haben, nachweisen, daß sich genügend hauptamtliche Kräfte durch die Arbeit voll und ganz bezahlt machen. Auf die zweckmäßige Organisation, die Führung von Karteien usw., die eine brennende Frage und auch in fürsorglicher Hinsicht keineswegs unwichtig ist, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang noch die Abgabe der Amtsvormundschaft an Einzelvormünder erwähnen. Leider ist man immer wieder froh, wenn man ein Kind an einen Einzelvormund abgeben kann. Ob es vom fürsorglichen Standpunkt aus immer zu verantworten ist, ist eine andere Frage, die nicht ohne weiteres bejaht werden kann (nebenbei bemerkt, darf man natürlich diese Kinder als Pflegekinder, wenigstens bis zum 14. Lebensjahre, niemals aus den Augen verlieren). Die Akten der Amtsgerichte über Einzelvormundschaften geben da allerhand zu denken.

Endlich bin ich noch der Ansicht, daß die Entwicklung der ganzen Jugendamtsarbeit besonders auf dem Lande dadurch erheblich gehemmt worden ist, daß in den meisten Fällen das Jugendamt eine kleine der vielen Abteilungen des Wohlfahrtsamts ist, ganz im Gegensatz zu dem Willen der eigentlichen Väter des Gesetzes. Man kann wohl theoretisch einen ganz anderen Standpunkt vertreten, es fehlt aber tatsächlich dadurch in vielen Fällen von vornherein jede Entwicklungsmöglichkeit für das Jugendamt. Bei aller Würdigung des einheitlichen Gedankens in der Wohlfahrtspflege muß doch betont werden, daß die Wohlfahrtspflege lediglich ein großer Sammelbegriff ist, während in der tatsächlichen Arbeit die verschiedensten Gruppen von irgendwie Hilfsbedürftigen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus in der Wohlfahrtspflege erfaßt werden, und daß das Jugendamt wie keine andere Wohlfahrtsinstitution neben der Schule, wenn auch in anderer Form eine ausgesprochene Erziehungseinrichtung für Kinder und Jugendliche ist. Infolgedessen gebührt ihm auch ein ganz besonderer Platz. Es ist wichtig, daß die Menschen, die sich mit den Aufgaben des Jugendamts befassen und besonders auch die Praktiker, die in der Arbeit stehen, ab und zu sich auch diese Dinge einmal klarmachen.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Die Fürsorgeerziehung in Württemberg.

Von Erich Krauß, Jugendrat in Göppingen.

Es ist charakteristisch für Württemberg, daß in der Auslegung des § 55 RJWG. das württembergische Oberlandesgericht einen anderen Standpunkt vertritt als das Reichsgericht und das preußische Kammer-

gericht. Letzteres steht bekanntlich auf dem von sozialem Verständnis diktierten Standpunkt, eine den erziehlichen individuellen Bedürfnissen angepaßte Unterbringung eines Minderjährigen sei nur eine sinngemäße Erfüllung der Fürsorgepflicht auf Grund der Reichsfürsorgeverordnung und des § 6 der Reichsgrundsätze hierzu, wonach zum notwendigen Lebensbedarf eines Minderjährigen über die alten Ausführungsgesetze zum UWG. hinausgehend auch Erziehung und Erwerbsbefähigung gehören, eine erziehliche Unterbringung also noch keine „besondere Anwendung“ im Sinne des § 55 RJWG. darstelle. Demgegenüber steht die württembergische Rechtsprechung (Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Juni 1926 und 27. Januar 1928) auf dem Standpunkt: „Wenn der hilfsbedürftige Minderjährige zur Verhütung der Verwahrlosung aus seiner bisherigen Umgebung entfernt werden muß, sollte die Fürsorge nicht dem Jugendamt nach Abschnitt V obliegen, vielmehr sollten die Vorschriften des Abschnitts VI über die Fürsorgeerziehung Anwendung finden. Wenn aber die Voraussetzungen des § 1666 und § 1838 BGB. nicht vorliegen, oder wenn die Entfernung nicht aus Gründen der Unzulänglichkeit der häuslichen Erziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung notwendig war, so sollte sich die Fürsorge nach der Absicht des Gesetzgebers nach dem Abschnitt V richten“ (Schmidt, Abgrenzung zwischen Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung, in den Blättern der Zentralleitung für Wohltätigkeit, Januar 1929, Nr. 1).

Die württembergische Auslegung hat den Vorzug, daß in den Fällen, in denen es bisher etwa unterlassen wurde, rechtzeitig Fürsorgeerziehung zu beantragen, dies durch Uebernahme der Kosten auf den Landesfürsorgeverband künftig erleichtert wird. Das Vormundschaftsgericht kann z. B. die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht mehr mit der Begründung ablehnen, das Jugendamt sei Vormund und habe es somit in der Hand, auch ohne Fürsorgeerziehung den hilfsbedürftigen Minderjährigen unterzubringen, wo es wolle. Diesem Vorteil stehen aber sehr gewichtige Nachteile gegenüber: Für die nicht hilfsbedürftigen Minderjährigen kommt Fürsorgeerziehung nicht in Frage, weil durch die anderweitige Unterbringung keine öffentlichen Kosten entstehen. Die württembergische Auslegung schafft also zugunsten der wirtschaftlich Schwachen zweierlei Recht, was angesichts des diffamierenden Charakters der Fürsorgeerziehung besonders bedenklich ist. Dazu kommt, daß eine einwandfreie Abgrenzung der Fälle, in denen die Kostenlast vom Bezirksfürsorgeverband auf den Landesfürsorgeverband übergeht, nach der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Fürsorge hin praktisch nicht möglich ist. So beantragt vielleicht das eine Jugendamt auch noch für einen psychisch kranken Minderjährigen oder bei anderweitiger Unterbringung tuberkulöser oder erholungsbedürftiger Minderjähriger, deren körperliches Wohl zu Hause gefährdet ist, Fürsorgeerziehung, während das andere die Kostenfolge nicht scheut und auf Fürsorgeerziehung verzichtet.

Fürsorgeerziehungsbehörde ist in Württemberg eine zentrale Stelle, die Landesfürsorgebehörde. Es fragt sich, ob zentrale Behörden imstande sind, die Fürsorgeerziehung nach psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten durchzuführen.

Sie schöpfen ihre Kenntnis von dem Minderjährigen aus den Akten des Vormundschaftsgerichts, die ihr zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Diese Akten enthalten eine Häufung von Anschuldigungen, die

in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Nachweises des gesetzlichen Tatbestandes des § 63 RJWG. entstanden sind. Daneben finden sich viele unkontrollierbare Werturteile. Die näheren Bedingungen und Verhältnisse, unter den der Minderjährige unsozial gehandelt hat, sind selten in diesen Akten zu finden. Noch seltener ist eine charakterologische Darstellung des Fürsorgezöglings gegeben. Das Aktenbild, das der Fürsorgeerziehungsbehörde entsteht, ist daher ein Zerrbild, aus dem der Minderjährige unmöglich erkannt werden kann.

Da aus den Akten des Vormundschaftsgerichts der Minderjährige nicht erkannt, daraus nicht ersehen werden kann, in welcher „seelischen Sphäre“ die „Hemmungen“ liegen, ist die Arbeit der Fürsorgeerziehungsbehörde von vornherein äußerst problematisch. Das zeigt sich gleich bei der Wahl der neuen Erziehungsstätte, Anstalt oder Familie, in der die Unterbringung erfolgen soll. Es zeigt sich in der ganzen Arbeit der Fürsorgeerziehungsbehörde, z. B. wenn die Unterbringung mißlungen ist, in der absoluten Hilflosigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörde. Oder ein anderes Beispiel: Da ist ein Minderjähriger, der gar nicht in die Anstalt gepaßt oder bei dem wenige Wochen oder Monate genügt hätten, um ihm über einen gewissen „toten Punkt“ hinwegzuhelfen. Doch ist die Anstalt gerade unterbelegt, oder sie möchte den Minderjährigen aus einem anderen Grund halten und berichtet deshalb der Fürsorgeerziehungsbehörde: Zögling bessert sich recht langsam, aber merklich, an Entlassung ist jedoch noch nicht zu denken. Wie oft kommt das vor! Was soll die Fürsorgeerziehungsbehörde, die den Zögling nicht kennt und daher der Anstalt nicht gewachsen ist, anderes tun, als der Anstalt glauben? Ähnlich ist das Verhältnis zum Jugendamt, von dessen Berichten die Fürsorgeerziehungsbehörde genau so abhängig ist. In eigener Erkenntnis ihrer schwachen Position wird sie kaum einmal wagen, andere Maßnahmen durchzuführen, als ihr vom Jugendamt vorgeschlagen werden. Aus Raumgründen ist es nicht möglich, an der Hand bestehender Fälle noch weiter zu erweisen, wie die zentrale Fürsorgeerziehungsbehörde zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe völlig ungeeignet ist. Sie kann Berichte einholen, Vorschläge ausführen, Verpflegungsverträge abschließen, Kostgelder bezahlen und ähnliche Verwaltungsarbeiten leisten; aber sie ist nicht imstande, die Erziehung der ihr anvertrauten Minderjährigen zu leiten.

Auch durch Schaffung von Aufnahmeheimen, Beobachtungsanstalten, Jungsichtungsstellen, die zudem ihre eigenen Probleme haben, wäre höchstens eine Milderung, doch keine Beseitigung der Schwierigkeiten möglich, die letztlich in der großen Entfernung zwischen Minderjährigem und Fürsorgeerziehungsbehörde begründet liegen. In Württemberg gibt es übrigens keine derartigen Einrichtungen.

Doch wie steht es beim Jugendamt?

Das Jugendamt verschafft sich seine Kenntnis vom Minderjährigen und seinen ganzen Lebensbedingungen durch die Erhebungen der amtlichen Fürsorgerin in der Familie des Minderjährigen, bei den Bekannten, Freunden, Kameraden, Verwandten, im Verein, in der Arbeitsstelle, in der Schule, beim Pfarrer, der in die Familie kommt usw. Wann die Fürsorgerin „schauen“ kann, dann wird sie schon aus der übereinstimmenden Schilderung gewisser, oft unscheinbar scheinender Einzelzüge bestimmte Charaktereigenarten des Minderjährigen erkennen, sie im Zusammenhalt mit anderen Zügen prüfen und erfüllend

und denkend zu einem Bild zusammenfügen. Manchmal gelingt es auch im Laufe der Zeit, durch Vertrauen sich einen unmittelbaren Zugang zu der jugendlichen Seele zu verschaffen. Es ist wahr, daß in dem schriftlichen Bericht der Fürsorgerin, der dann auch gar noch zweimal, in der Begründung des Antrags auf Fürsorgeerziehung und des Fürsorgeerziehungsbeschlusses, gesiebt wird, oft kein greifbarer Niederschlag dieser tieferen Kenntnis des Jugendlichen zu finden ist. Doch in mündlicher Aussprache des Sachbearbeiters mit der Fürsorgerin wird noch manches zutage gefördert, was der anschaulichen Darstellung widerstrebt. Man muß bedenken, wie schwierig die schriftliche Darstellung tiefster seelischer Regungen ist.

Hat das Jugendamt auf diese Weise sich Kenntnis von dem jugendlichen Charakter verschafft, so ist es in der Lage, den richtigen Erziehungsplatz, über den zuvor Erkundigungen in gleicher Weise eingezogen wurden, auszuwählen. Es ist in der Lage, gleich bei der Unterbringung des Minderjährigen den Erziehungsplan mit der Anstalt oder Familie zu besprechen. Es kann dann im engen Kontakt mit der Erziehungsstätte wie auch mit dem Minderjährigen selber bleiben und dadurch die Durchführung der Fürsorgeerziehung wesentlich beeinflussen. Es kann mit den Eltern des Minderjährigen in enge Verbindung treten — etwas ganz Wichtiges, das aber so lange versäumt wird, als eine andere Behörde für die Durchführung der Fürsorgeerziehung verantwortlich ist. Es kann durch seine Bereitschaft zu sozialer Hilfe, z. B. wenn nach der Unterbringung des Minderjährigen zu Hause dessen Verdienst fehlt, und auf andere Weise das Vertrauen der Eltern sich erwerben, sie von unbedachten Schritten abhalten, die die Anstaltsarbeit erschweren, Mißverständnisse zwischen der Anstalt und ihnen, dem Minderjährigen und ihnen beseitigen, das Bewußtsein ihrer Mitverantwortlichkeit stärken usw. Und zu guter Letzt wird das Jugendamt in der Lage sein, sich ein richtiges Bild über die Möglichkeit der Rückkehr des Jugendlichen zu machen.

Es kann nicht wohl grundsätzlich bestritten werden, daß das Jugendamt so in scharfem Gegensatz zu der zentralen Fürsorgeerziehungsbehörde wirklich imstande ist, die Fürsorgeerziehung sachgemäß durchzuführen. Diese Sachlage muß klar erkannt und bei aller Diskussion über die Frage der geeigneten Fürsorgeerziehungsbehörde in den Vordergrund gestellt werden.

Die Arbeiterwohlfahrt in Württemberg in allen ihren Ortsvereinen ist einmütig für Uebertragung der Fürsorgeerziehung auf die Jugendämter. Die Gegenseite wendet sich, ähnlich wie Erster Schatzrat Dr. Hartmann, Hannover, und Prof. Klunker (vgl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Jahrgang 1929, S. 262, 289, 318) besonders dagegen, daß die mittleren und kleinen Jugendämter schon heute den schwierigen Erziehungsaufgaben, die die Behandlung der Fürsorgezöglinge erfordern, gewachsen seien. Sie sind der Ansicht: 1. die persönliche Eignung und Erfahrung, 2. die Ausgestaltung mit Personal und Erziehungsmitteln und 3. die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser kleineren Ämter seien ungenügend.

Was zunächst die finanzielle Leistungsfähigkeit anbelangt, so hat es damit seine Schwierigkeiten; denn es ist nicht anzunehmen und wäre im Sinne einer vollen Einordnung der Fürsorgeerziehung in das Jugendamt auch nicht erwünscht, daß die zentralen Selbstverwaltungskörper die Kosten der Fürsorgeerziehung nach wie

vor zu tragen hätten. Doch müßte sich ein entsprechender Kostenausgleich finden lassen. Dieser könnte in Württemberg so erfolgen, daß der Kostenanteil des Staates an den Aufgaben der Minderjährigenfürsorge nach § 1, Ziff. 1, Buchst. e RFV., der heute 33 $\frac{1}{2}$ Proz. beträgt, hinaufgesetzt und dafür der Staatsanteil an den Fürsorgeerziehungskosten, der heute 40 Proz. beträgt, auf den gleichen Satz heruntersetzt würde. Man würde so zu einem allgemeinen Anteilssatz des Staates von vielleicht 37 Proz. kommen. In gleicher Weise wäre ein allgemeiner Anteilssatz der Gemeinden zu errechnen, die ebenfalls schon heute sowohl an den Kosten der Minderjährigenfürsorge, als auch an denjenigen der Fürsorgeerziehung beteiligt sind. Die übrigen Fürsorgeerziehungskosten belasten nach der heutigen Regelung den Landesfürsorgeverband. Da aber die Mittel des Landesfürsorgeverbandes schon bisher von den Trägern der württembergischen Jugendämter und Bezirksfürsorgebehörden, den Amtskörperschaften und der Stadt Stuttgart aufgebracht werden, würden auch letztere, ohne Rücksicht auf ihre Größe, nicht höher belastet werden als bisher, nur daß das Geld der Amtskörperschaften künftig nicht mehr zuerst nach Stuttgart wandern müßte.

Trotzdem würden die Kosten dem Jugendamt fühlbarer werden, wenn es sie statt auf dem jetzigen Umweg selber direkt bezahlen müßte. Alle finanziell schwächeren Ämter würden deshalb zu größerer Sparsamkeit in der Fürsorgeerziehung neigen. Wie würde sich diese Sparsamkeit auswirken?

Hartmann (a. a. O.) ist der Ansicht, daß sie sich nur in der Unterlassung einer notwendigen und rechtzeitigen Anstaltsunterbringung oder in unzulänglichen Erziehungsmaßnahmen auswirken könnte. Daran ist richtig, daß alle diejenigen Fürsorgeerziehungsfälle verschwinden würden, bei denen für die Wahl des Erziehungsmittels nicht als einzig maßgebender Gesichtspunkt die Unerläßlichkeit der Entfernung aus der Familie und die Unmöglichkeit der Anwendung anderer Erziehungsmittel ist. Wenn solche Fälle aber verschwinden, so ist es gewiß kein Fehler; denn die unnötige Anordnung der Fürsorgeerziehung wirkt sich für die Erziehung gleich verhängnisvoll aus, wie die verspätete Antragstellung: Man ist nur nicht gewohnt, über die schädigende Wirkung unnötiger Fürsorgeerziehung so viele Worte zu machen. Darüber hinaus geht die Befürchtung Hartmanns, daß auch da von Fürsorgeerziehung abgesehen würde, wo sie unerläßlich ist (die Schwierigkeit in der Erkennung des richtigen Erziehungsmittels kann außer Betracht bleiben, da sie auch heute schon besteht), entschieden zu weit. Hartmann übersieht offenbar einen sehr wichtigen Faktor: Jene Stimmung in Jugendamtskreisen, die nur allzusehr mit Fürsorgeerziehung bei der Hand ist, auch wo andere Erziehungsmittel genügen. Die nicht verwechselt werden darf mit dem Bestreben, die Kostenlast vom Bezirksfürsorgeverband abzuwälzen, sondern Ausdruck eines meist gut gemeinten Uebereifers ist, z. B. sympathischen Helferwillens — häufig aber auch einer auf starren Dogmatismus eingestellten Ethik oder einer Gesinnung, die einem Staatsanwalt alle Ehre machen würde. Wo diese Stimmung herrscht — und sie ist besonders stark gerade an kleinen und mittleren Plätzen vertreten —, da ist nicht zu besorgen, daß sie mit unberechtigten Hemmungen finanzieller Art nicht fertig würde.

Nach einer anderen Seite hin würde sich dagegen das Streben der Jugendämter nach größerer Sparsamkeit entscheidend auswirken. Diese

würden sich fragen müssen: Welche vorbeugenden Maßregeln sind denn möglich, damit die hohen Fürsorgeerziehungskosten verringert oder doch für andere Zwecke der Jugendfürsorge verwendet werden können? Die Sparsamkeit würde die volle Durchbildung und Ausnützung der einzelnen Erziehungsmittel (Kindergärten und -horte, Lehrlings- und Ledigenheime, sorgfältiger ausgewählte Pflege-, Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen usw.) als vorbeugende Maßregeln geradezu herausfordern. Um Fürsorgeerziehungskosten zu sparen, würden alle Aufgaben der Jugendfürsorge, einschließlich der wirtschaftlichen Versorgung der hilfsbedürftigen Minderjährigen, dem Erziehungsziele dienstbar gemacht und, soweit es einzelne Aufgaben noch nicht sind, dem Jugendamt eingeordnet werden müssen. Nur auf diesem Wege wäre es möglich, die Zahl der Fürsorgeerziehungsfälle zu senken und die Fürsorgeerziehung auf ihre wirkliche Bedeutung im Verhältnis zu allen anderen Erziehungsaufgaben des Jugendamts zurückzuführen.

Es ist im Rahmen eines örtlichen Berichtes unmöglich, alle Seiten der vorliegenden Frage auch nur zu berühren. Zu der weiteren Einwendung, den Jugendämtern fehle es an geeigneten Erziehern, soll nur noch bemerkt werden, daß es sich bei unseren Erwägungen nicht darum handelt, ob die Jugendämter ein ideales Erzieherpersonal haben, sondern darum, wer die Fürsorgeerziehung besser durchführen kann, die Jugendämter oder die zentrale Fürsorgeerziehungsbehörde. Unter dem letzteren Gesichtspunkt spielt die persönliche Eignung des Jugendamtpersonals fast keine Rolle; denn es sind dieselben Jugendämter mit der gleichen Eignung und Erfahrung, die auch heute schon durch ihre Vorschläge und Berichte an die zentrale Fürsorgeerziehungsbehörde die Erziehung der betreffenden Minderjährigen aufs stärkste beeinflussen und in Wirklichkeit leiten.

Den württembergischen Erziehungsanstalten wird unter besonderer Berücksichtigung der Revolts in der Erziehungsanstalt Schönbühl bei Schorndorf ein eigener Aufsatz im nächsten oder übernächsten Heft der „Arbeiterwohlfahrt“ gewidmet werden.

U M S C H A U

Das Schicksal der Wohlfahrtserwerbslosen.

Von W. H. Bergner, Minden.

Als seinerzeit die Reformvorschläge zum Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetz bekannt wurden, wiesen die Vertretungen der Städte und Gemeinden sofort darauf hin, daß, wenn diese Vorschläge Gesetz würden, eine außerordentliche finanzielle Belastung für die Gemeinden eintreten würde. Die Stimme des Protestes wurde von den bürgerlichen „Sozialpolitikern“ so gut wie überhört. Die Reformvorschläge, die eine Verschlechterung für die Arbeitslosen mit sich brachten, wurden Gesetz.

Zunächst war es nicht möglich, ziffernmäßig die Auswirkung dieser Verschlechterung nachzuweisen. Erst in letzterer Zeit ist hier eine größere Klarheit auf Grund einwandfreier statistischer Unterlagen geschaffen worden. Dr. Elsas vom Deutschen Städtetag stellt in einer Arbeit über die Frage der Wohlfahrtserwerbslosen fest, daß in den Städten über 50 000 Einwohner ohne Hansestädte laufend unterstützte Parteien bei den Wohlfahrtserwerbslosen betragen am 31. Dezember 1928 rund 118 000, am 31. Dezember 1929 rund 190 000. Selbstverständlich ist diese Ziffer weiter gestiegen. Einmal sind hier nicht nachgewiesen die Wohlfahrtserwerbslosen in den Städten unter 50 000 Einwohner und zum andern hat durch die zunehmende Verschlechterung des Arbeitsmarktes die Ziffer eine weitere, und zwar wesentliche, Erhöhung erfahren. Es hat sicherlich auch vor der Durchführung der Verschlechterung zum AVAVG. Wohlfahrtserwerbslose gegeben, indessen das katastrophale Anschwellen dieses Personenkreises ist erst nach der Durchführung der Novelle eingetreten. Die finanzielle Auswirkung für die Gemeinden soll hier nicht näher untersucht werden, obwohl sich auch hier bereits eine katastrophale Entwicklung andeutet, deren Auswirkung noch nicht zu übersehen ist. Vielmehr soll hier das Schicksal und die wirtschaftliche Lage derjenigen Arbeitslosen einer Betrachtung unterzogen werden, die von der Verschlechterung unmittelbar berührt und betroffen worden sind.

Die Wohlfahrtserwerbslosen stellen heute eine neue und große Gruppe von Hilfsbedürftigen dar, die seitens der Wohlfahrtsämter zu betreiben sind und ihnen vollständig zur Last fallen. Durch den Umstand, daß die Bestimmungen über die Anwartschaftszeit eine wesentliche Verschärfung erfahren haben, ist es einer großen Anzahl von Arbeitern nicht möglich, in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu kommen. Fernerhin trägt die Einengung der Bestimmungen über die Krisenfürsorge in ihrer zeitlichen Dauer sowie die Beschränkung auf eine geringe Anzahl von Berufen ebenfalls zu der erwähnten Vermehrung der Wohlfahrtserwerbslosen bei. Hinzukommt noch, daß vielerorts eine Krisenfürsorge überhaupt nicht eingerichtet ist und die Erwerbslosen nach Beendigung der 26 Bezugswochen dann schon den Wohlfahrtsämtern überwiesen werden müssen. Da, wo eine Krisenfürsorge eingerichtet ist, besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, ein Fünftel der Aufwendungen zu tragen, so daß also der Krisenunterstützungsempfänger gewissermaßen zu einem Fünftel den Gemeinden zur Last fällt. Wird der Erwerbslose ausgesteuert, so bezieht er, in den meisten Fällen jedenfalls, eine Unterstützung vom Wohlfahrtsamt, deren Höhe jedoch geringer ist als die der Arbeitslosenunterstützung. Hier bereits beginnt der erste Teil der Tragödie. Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß, nachdem eine Familie 26 Wochen von der Arbeitslosenunterstützung hat leben müssen, sie wirtschaftlich in jeder Hinsicht immer mehr zurückgekommen ist. Die Arbeitslosenunterstützung stellt im Durchschnitt weiter nichts als das Existenzminimum dar und schließt Anschaffungen für den Haushalt, wie Wäsche, Kleidung usw. von vornherein aus. Der wirtschaftliche Niedergang wird nun aber noch beschleunigt durch die geringere Unterstützung, die vom Wohlfahrtsamt zur Auszahlung kommt. Es ist also festzustellen, daß auf der einen Seite sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie des Arbeiters mit der Dauer der Arbeitslosigkeit immer mehr verschlechtern, also erhöhte Aufwendungen notwendig wären, um diese unheilvolle Entwicklung aufzufangen, daß aber andererseits die Unterstützung nicht steigt, sondern

fällt, und so der Verelendung Tor und Tür geöffnet werden. Man darf den Gemeinden so ohne weiteres keinen Vorwurf daraus machen, daß sie ihre Unterstützungssätze nicht auf der gleichen Höhe wie in der Arbeitslosenunterstützung hält. Die Gemeinden waren finanziell nicht in der Lage und sind es auch heute noch nicht, diese neue Gruppe der Hilfsbedürftigen aufzunehmen und fürsorglich zu betreuen. Es ist natürlich bei der großen Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen durchaus nicht möglich, individuelle Fürsorgearbeit zu treiben, da es sich hier um eine Massenerscheinung und um einen Massennotstand handelt. Die Methoden und Grundsätze der Fürsorge versagen hier vollständig. Die einzige Rettung aus dieser Misere ist und bleibt nur schleunigste Wiederüberführung der Wohlfahrtserwerbslosen in die Wirtschaft, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, um dadurch die Verhältnisse wieder zu sanieren. Aber auch hier stellen sich ungeheure Schwierigkeiten entgegen. Die Wohlfahrtsämter sind in bezug auf die Arbeitsvermittlung ausschließlich an die Arbeitsämter gebunden und auf sie angewiesen. Nach dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung sind die Arbeitslosen, einerlei, ob sie Arbeitslosenunterstützung beziehen oder ausgesteuert sind und vom Wohlfahrtsamt unterhalten werden müssen, gleichmäßig in freie Arbeitsstellen unterzubringen. Das ist leider aber zum größten Teil Theorie. Es erhellt ohne weiteres, daß die Arbeitsämter bestrebt sein werden, zunächst ihre Arbeitslosen wieder zu vermitteln, und nur zögernd und auch nur teilweise wird dann die Vermittlung für die Wohlfahrtserwerbslosen durchgeführt. Wer in der Fürsorgearbeit steht, weiß ein Lied davon zu singen, wie täglich Wohlfahrtserwerbslose in den Amtszimmern erscheinen, um verzweifelt um Zuweisung von Arbeit zu bitten. Diesem verständlichen Wunsche kann jedoch fast durchgehend nicht entsprochen werden, so bitter diese Tatsache auch ist. Den Gemeinden fehlt es bei der überall vorhandenen Geldknappheit an den erforderlichen Mitteln, großzügige Notstandsarbeiten, die zugleich Arbeitsgelegenheit bieten, durchzuführen. Soll den Wohlfahrtserwerbslosen durch das Arbeitsamt Arbeit zugewiesen werden, so macht in der Regel die Arbeitgebererschaft Schwierigkeiten. Am liebsten werden diejenigen Arbeitssuchenden eingestellt, die die kürzeste Zeit arbeitslos gewesen sind. Der Arbeitgeber vermutet, daß die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswille durch die längere Dauer der Arbeitslosigkeit erhebliche Einbuße erlitten hat, und alle Hinweise auf die abgeleistete Pflichtarbeit des Arbeitslosen in der Gemeinde usw. verfehlen durchaus ihre Wirkung. Statistisch ist festgestellt, daß bei eintretender Verbesserung des Arbeitsmarktes und bei einem damit verbundenen Herabsinken der Arbeitslosenziffer die Ziffer der Wohlfahrtserwerbslosen dieser Bewegung in keiner Weise folgt. Hierin liegt die Bestätigung des oben Ausgeführten.

Für die Gemeinden wird es auf die Dauer untragbar sein, die große Gruppe der Wohlfahrtserwerbslosen fürsorglich betreuen zu können. Es muß nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um das Schicksal der Wohlfahrtserwerbslosen im günstigen Sinne beeinflussen zu können. Der einzige Weg, der eine Lösung bringen könnte, führt zur Arbeitsvermittlungsstelle des Arbeitsamtes. Die Gemeinden müssen mit der größten Energie darauf drängen, daß die Wohlfahrtserwerbslosen in erster Linie eine Arbeitsgelegenheit vermittelt bekommen und nicht in Vergessenheit geraten. Das Gesetz steht auf der Seite der Gemeinden, und es muß erwartet werden, daß sich die Leiter der Arbeitsämter der ungeheuren Notlage der Wohlfahrtserwerbslosen nicht verschließen und

eine Bevorzugung in der Arbeitsvermittlung für die Wohlfahrtserwerbslosen eintreten lassen. Man muß sich darüber klar sein, daß, wenn eine solche Regelung Platz greift, die äußerste Not, vielleicht auch ein großer Teil der Katastrophe, abgerundet werden kann. Aber ein beträchtlicher Teil von Wohlfahrtserwerbslosen wird bestehen bleiben, und die Frage, was aus ihnen werden soll, kann zunächst positiv nicht beantwortet werden. Es muß Aufgabe der Wohlfahrtsämter sein, für diese Gruppe der Fürsorgebedürftigen einen Ausweg auf der prekären Lage zu finden. Sobald eine Besserung der kommunalen Finanzen eintritt, wird man an umfangreiche Notstandsprojekte herangehen und in erster Linie Wohlfahrtserwerbslose beschäftigen müssen. Der ganze unhaltbare Zustand aber, der hier nach der Verschlechterung der Gesetzgebung eingetreten ist, ist eine gewaltige Anklage gegen die Sozialreaktion, die diese „Reform“ mit aller Rücksichtslosigkeit zur Durchführung gebracht hat.

Reichseinheitliche Neuregelung der Ausbildung und Prüfung des Pflegepersonals auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege.

Die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen beruhte bisher auf landesrechtlichen Bestimmungen, die völlig unabhängig voneinander bearbeitet und in großen Zeitabständen erlassen wurden. Sie wichen deswegen, selbst in grundsätzlichen Fragen, stark voneinander ab. Vor allem war die Art und die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Ländern recht verschiedenartig geregelt, so daß die Leistungsfähigkeit und die Verwendungsmöglichkeit des Personals in der Säuglings- und Kleinkinderpflege nur schwer zu beurteilen war. Die Ungleichartigkeit der bestehenden Bestimmungen brachte es ferner mit sich, daß die in einem Lande erteilten Ausweise über die staatliche Anerkennung häufig in anderen Ländern ungültig waren, so daß damit auch die Freizügigkeit dieser Berufsgruppen unterbunden war.

Der Reichsrat hat nunmehr einer Neuregelung dieses Arbeitsgebiets mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 ab zugestimmt. Die Grundlage bilden Entwürfe, die vom Reichsministerium des Innern auf Grund umfangreicher Vorarbeiten im Reichsgesundheitsamt und Reichsgesundheitsrat vorgelegt sind. In Zukunft wird einheitlich im Reiche zwischen zwei Berufsgruppen unterschieden werden: In einem einjährigen Ausbildungsgang werden Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen ausgebildet, die für die Pflege gesunder Kinder in der Familie gedacht sind, in zweijährigem Lehrgang Säuglings- und Kleinkinderschwesterinnen, die zur Betreuung kranker Kinder, vornehmlich in Anstalten, bestimmt sind. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt auf Grund von Bestimmungen, die von den Ländern nach Maßgabe der vom Reichsministerium des Innern ausgearbeiteten Entwürfe erlassen werden sollen, einheitlich im ganzen Reich, so daß damit die bisherigen Mißstände beseitigt werden können.

Bei der Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen für die Pflege in der Familie umfaßt der Lehrplan neben der praktischen Betätigung einen theoretischen Unterricht von mindestens 120 Unterrichtsstunden. Dabei sollen im ersten Halbjahr die allgemeine Gesundheits- und Krankheitslehre, im zweiten Halbjahr die

auf die eigentliche Säuglings- und Kleinkinderpflege sich beziehenden Unterrichtsgegenstände gelehrt werden. Neben der Unterweisung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege ist auch eine Einführung in die Beschäftigung und Erziehung des Kindes sowie ein hauswirtschaftlicher Unterricht vorgesehen. Zur Prüfung werden Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, die den einjährigen Lehrgang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Kleinkinderpflegeschule gemacht haben, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, von denen insbesondere wesentlich ist, daß abgeschlossene Volksschulbildung oder eine mindestens gleichwertige Schulbildung sowie Vollendung des 19. Lebensjahres verlangt wird. Mehrere Länder hatten bisher noch ein Alter von 21 Jahren gefordert. Bedeutsam für die Ueberleitung von Kräften aus verwandten Berufen ist die Bestimmung, daß Hebammen und Krankenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllt haben, zur Prüfung als Säuglings- und Kinderpflegerinnen dann zugelassen werden können, wenn sie an der zweiten Hälfte des einjährigen Lehrganges teilgenommen haben. Die Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Gesundheit und Krankheit, Säuglings- und Kleinkinderkunde, hauswirtschaftliche Fragen und wichtige gesundheitspolizeiliche und gesundheitsfürsorgereiche Maßnahmen. Als Ueberleitungsbestimmung ist vorgesehen, daß alle diejenigen, die nicht länger als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften bereits einen mindestens einjährigen Lehrgang erfolgreich beendet haben, sowie diejenigen, denen bereits früher die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin erteilt ist, zur Prüfung zugelassen werden bzw. die neue Anerkennung für das gesamte Reichsgebiet erhalten können.

Bei der Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderschwestern in zweijährigem Lehrgang kommt die gründliche Ausbildung in der Pflege des kranken Säuglings und Kleinkindes hinzu. Für die Zulassung zur Prüfung gelten dieselben Voraussetzungen wie bei den einjährig ausgebildeten Pflegerinnen, jedoch muß hier sinngemäß das 20. Lebensjahr vollendet sein. Ebenso ist die Ueberleitung von Hebammen und Krankenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in den Beruf der Säuglings- und Kleinkinderschwester dann möglich, wenn sie während des zweiten Jahres an dem vorgeschriebenen Lehrgang teilgenommen haben. Wer bereits auf Grund früherer landesrechtlicher Bestimmungen nach einem mindestens zweijährigen Lehrgang die staatliche Anerkennung erhalten hat, bekommt einen für das gesamte Reichsgebiet gültigen entsprechenden Ausweis. Wer nach einjähriger Ausbildung die staatliche Anerkennung erlangt hat, kann dann den Ausweis als staatlich geprüfte und staatlich anerkannte Säuglings- und Kleinkinderschwester erhalten, wenn nach der staatlichen Anerkennung wenigstens zwei Jahre Tätigkeit an ärztlich geleiteten Säuglings- und Kleinkinderanstalten oder entsprechenden Fürsorgestellen nachgewiesen werden können. Ebenso können Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, die bisher nur in der Privatpflege tätig waren, die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderschwester ohne Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung erhalten, wenn sie in dieser Zeit mindestens zwei Jahre an einer ärztlich geleiteten Säuglings- und Kleinkinderanstalt oder entsprechenden Fürsorgestellen gearbeitet haben.

G o.

Die Legitimation unehelicher Kinder.

Von Alfred Riede, Offenbach a. M.

Es besteht häufig Unklarheit darüber, was man unter Legitimation unehelicher Kinder versteht, in welchen Fällen sie eintritt und welche rechtlichen Wirkungen dieser Rechtsvorgang für die Beteiligten auslöst. Es dürfte deshalb gerechtfertigt erscheinen, die gesetzliche Regelung der angeschnittenen Fragen einmal in ganz kurzen Zügen darzustellen. Dabei soll lediglich der 7. Titel des 4. Buches des BGB., nicht aber die Annahme an Kindesstatt, die sowohl gegenüber ehelichen als auch unehelichen Kindern vorgenommen werden kann, behandelt werden.

Unter Legitimation versteht man in diesem Zusammenhang den Eintritt eines unehelichen Kindes in die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Das kann dadurch geschehen, daß der Vater die Mutter des unehelichen Kindes heiratet oder dadurch, daß das Kind auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird. Im ersteren Falle spricht man von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (*legitimatio per subsequens matrimonium*); im letzteren Falle von der Ehelichkeitserklärung (*legitimatio per rescriptum principis*). Beiden Arten ist gemeinsam, daß sie bei allen unehelichen Kindern (auch sogenannten ehewidrigen Kindern), dagegen nicht bei solchen Kindern, die als ehelich gelten, zulässig sind. Im übrigen bestehen zwischen diesen beiden Rechtsvorgängen ganz wesentliche Unterschiede, die in zwei Abschnitten kurz dargestellt werden sollen.

I. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Nach § 1719 BGB. erlangt ein uneheliches Kind durch die Eheschließung zwischen Vater und Mutter von diesem Zeitpunkt ab die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Dabei ist es gleichgültig, ob das Kind mit der Legitimation einverstanden ist oder nicht, ob der Ehemann die Vaterschaft anerkannt hat oder nicht. Diese Anerkennung ist nicht Voraussetzung der Legitimation; sie tritt vielmehr ohne weiteres kraft Gesetzes ein. Es muß lediglich nachgewiesen werden, daß der Ehemann der Mutter ihr innerhalb der Empfängniszeit, d. h. innerhalb der Zeit vom 181. bis 302. Tag vor der Geburt des Kindes beigewohnt hat. Steht dies fest, so gilt der Ehemann gemäß § 1720 BGB. als Vater des Kindes und dieses als legitimiert. Dies trifft selbst dann zu, wenn neben dem Ehemann noch ein anderer mit der Mutter in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatte und dieser seine Vaterschaft anerkannt hat oder zur Anerkennung der Vaterschaft rechtsgültig verurteilt worden ist. Hat also beispielsweise die A. in der Empfängniszeit sowohl mit dem B. als auch mit dem C. geschlechtlich verkehrt und heiratet sie zunächst den B., sodann nach seinem Tode den C., so erlangt das Kind mit der ersten Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des B. und behält diese auch nach der Eheschließung der Mutter mit C. Das Gesetz schließt also die Einrede des Mehrverkehrs aus und stellt damit die Rechtsvermutung der Ursächlichkeit des Geschlechtsverkehrs der Mutter mit ihrem späteren Ehemann auf, d. h. es

nimmt an, daß das Kind trotz Vorliegen des Mehrverkehrs aus dem Verkehr mit dem Ehemann der Mutter stammt. Glaubt der Ehemann, daß er nicht der Vater des Kindes sei, so bleibt ihm lediglich die Möglichkeit, nachzuweisen, daß die Mutter den Umständen nach offenbar unmöglich aus seiner Beiwohnung empfangen haben kann. Damit soll der Nachweis, daß das Kind durch die Eheschließung nicht legitimiert ist, möglichst erschwert und die Unehelichkeit des Kindes erst dann als bewiesen angenommen werden, wenn auch die entfernteste Möglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann ausgeschlossen ist. Diese Erschwerung der Beweisführung ist im Interesse des Kindes durchaus zu begrüßen. Die Bedeutung der Worte „offenbar unmöglich“ ist bestritten. Es sei deshalb nur darauf hingewiesen, daß es beispielsweise zulässig ist, den Nachweis zu erbringen, daß die Frau während der ganzen Dauer der Empfängniszeit konzeptionsunfähig, also etwa bei Beginn des Geschlechtsverkehrs schon schwanger war, daß der Mann während der ganzen Dauer der Empfängniszeit zeugungsunfähig gewesen ist, daß empfängnishindernde Mittel angewendet worden sind (soweit sich in dieser Richtung überhaupt sichere Ergebnisse gewinnen lassen) u. a. m.

Den Nachweis, daß der Ehemann der Mutter ihr innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, hat derjenige zu erbringen, der die Legitimation des Kindes durch nachfolgende Ehe behauptet. Um diesen Nachweis zu erleichtern, hat das Gesetz eine zweite Rechtsvermutung aufgestellt. Hat nämlich der Vater seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird ohne weiteres vermutet, daß Geschlechtsverkehr zwischen Ehemann und Mutter während der Empfängniszeit stattgefunden hat, im Falle der Bestreitung also nicht bewiesen zu werden braucht.

Die rechtliche Wirkung der Legitimation durch nachfolgende Ehe besteht, wie schon kurz erwähnt, darin, daß das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes seiner Eltern erlangt. Es erhält also den Familiennamen des Vaters, ist zu Dienstleistungen im Hauswesen und Geschäft des Vaters verpflichtet, hat gegenüber dem Vater und dessen Vorfahren Unterhaltsanspruch und Unterhaltungspflicht, Anspruch auf Aussteuer gegen die Eltern, steht unter elterlicher Gewalt des Vaters, wird mit dem Vater und dessen Verwandten verwandt und hat diesen gegenüber ein Erbrecht wie ein eheliches Kind. Die Wirkungen der Legitimation erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes. — Aus der Tatsache, daß das Kind durch die Legitimation unter die elterliche Gewalt des Vaters kommt, ergibt sich, daß für das Weiterbestehen der in solchen Fällen immer eingeleiteten Vormundschaft kein Raum mehr ist. Die Vormundschaft endet jedoch nicht ohne weiteres, sondern erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Kind ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Dies hat das Vormundschaftsgericht dann zu tun, wenn es sich überzeugt hat, daß die Erfordernisse der Legitimation vorliegen. Man findet also hier die sonderbare Tatsache, daß das Kind in der Zeit von der Eheschließung bis zur Beendigung der Vormundschaft sowohl unter elterlicher Gewalt als auch unter Vormundschaft steht.

II. Die Ehelichkeitserklärung.

Die Ehelichkeitserklärung unterscheidet sich von der Legitimation durch nachfolgende Ehe grundsätzlich vor allem dadurch, daß sie auf

Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt eintritt. Sie ist also kein Rechtsvorgang, der bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Gesetzes ohne weiteres eintritt, sondern ein sogenannter Gnadenakt, der auch beim Vorliegen sämtlicher gesetzlichen Erfordernisse verweigert werden kann. Die praktische Bedeutung der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung zeigt sich vor allem darin, daß der Vater in den Fällen, in denen er aus irgendwelchen Gründen (Tod der Mutter, Geisteskrankheit der Mutter usw.) nicht in der Lage ist, die Mutter zu heiraten, seinem Kinde trotzdem die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen kann.

Der oben erwähnte Antrag des Vaters an die zuständige Behörde (die Zuständigkeit regelt sich nach Landesrecht) muß die Erklärung enthalten, daß der Vater das Kind als das seinige anerkennt und bedarf der gerichtlichen und notariellen Beurkundung. Er kann durch den Vater widerrufen werden, solange die Ehelichkeitserklärung noch nicht wirksam geworden ist. Die Stellung des Antrags durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts. Ist er geschäftsunfähig, so ist der Antrag unzulässig und die Ehelichkeitserklärung daher unmöglich. Mit dem Antrag allein sind jedoch die Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung noch nicht erfüllt. Es ist vielmehr noch die Einwilligung folgender Personen erforderlich:

- a) Des Kindes. Ist das Kind geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen.
- b) Der Mutter, falls das Kind noch nicht 21 Jahre alt ist. Sie kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.
- c) Der Ehefrau des Vaters, falls er verheiratet ist. Das gilt auch dann, wenn die Ehegatten tatsächlich getrennt leben, nicht aber im Falle der Scheidung.

Die Einwilligung des Kindes ist unter allen Umständen erforderlich. Das Erfordernis der Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Vaters dagegen kommt in Wegfall, wenn Mutter oder Frau tot oder für tot erklärt, zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Die Einwilligung der oben genannten Personen kann ebenfalls nicht durch einen Vertreter erfolgen, ist entweder gegenüber dem Vater oder der für zuständig erklärten Behörde gegenüber abzugeben und bedarf gleich dem Antrag des Vaters der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein Widerruf der Zustimmungserklärung ist im Gegensatz zu dem Antrag des Vaters nicht möglich.

Sind die Eltern des Kindes so nahe verwandt oder verschwägert, daß eine Ehe zwischen ihnen verboten sein würde, oder ist das Kind verstorben, so ist die Ehelichkeitserklärung unmöglich. In Blutschande erzeugte Kinder können also nicht legitimiert werden. Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur dann zulässig, wenn der Vater den Antrag eingereicht oder die Urkundsperson mit der Einreichung des Antrags beauftragt hat.

Zuständig zur Ehelichkeitserklärung ist das Land, dem der Vater angehört. Gehört er mehreren Ländern an, so ist jedes dieser Länder zur Ehelichkeitserklärung befugt. Ist er zwar Deutscher, aber nicht Angehöriger eines Landes, so ist der Reichsminister der Justiz zuständig. In allen Fällen geschieht die Ehelichkeitserklärung durch Ertheilung einer Urkunde, die in den einzelnen Ländern von folgenden Behörden ausgestellt wird: In Preußen, Bayern, Sachsen, Oldenburg, Waldeck durch den Justizminister, in Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Braunschweig, Anhalt durch die Präsidenten der Landgerichte, in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Lippe durch das Staatsministerium und in Lübeck, Bremen und Hamburg durch den Senat.

Wie schon oben erwähnt, erlangt das uneheliche Kind durch die Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Die rechtlichen Wirkungen der Legitimation durch die Ehelichkeitserklärung sind jedoch wesentlich beschränkter als die der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Während nämlich durch die letztere das Kind in jeder Beziehung einem ehelichen Kinde gleichgestellt wird, begründet die Ehelichkeitserklärung nur ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater andererseits. Dagegen werden das Kind und seine Abkömmlinge mit den Verwandten des Vaters nicht verwandt. Zwischen diesen Personen besteht also auch nach der Legitimation weder Unterhaltsanspruch oder Unterhaltspflicht noch Erbrecht. Der Vater des Vaters ist nicht der Großvater des für ehelich erklärten Kindes, das Kind gilt nicht als Geschwister der anderen Kinder des Vaters. Auch die Frau des Vaters gilt nicht als Stiefmutter des Kindes, der Ehegatte des legitimirten Kindes nicht als Schwiegersohn oder Schwiegertochter des Vaters. Im übrigen gilt hier das gleiche, was weiter oben bei Erörterung der rechtlichen Wirkung der Legitimation durch nachfolgende Ehe gesagt wurde.

Das Verhältnis des Kindes zur Mutter und deren Verwandten wird durch die Ehelichkeitserklärung nicht berührt. Es hat also nach wie vor Unterhaltsanspruch und Erbrecht gegenüber diesen Personen und ist ihnen zum Unterhalt verpflichtet. Allerdings erfährt dieser Grundsatz neben einigen anderen Ausnahmen eine wesentliche Einschränkung dadurch, daß die Mutter mit der Ehelichkeitserklärung des Kindes das Recht und die Pflicht verliert, für die Person des Kindes zu sorgen. Es bleibt ihr lediglich das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde, dessen Geltendmachung erforderlichenfalls im Wege der Klage, nicht aber durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu erfolgen hat. Ein Wiederaufleben des Rechtes zur Sorge für die Person des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat und die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder tatsächlicher Verhinderung ruht. Die Möglichkeiten, in denen einer dieser Fälle eintreten kann, näher darzulegen, würde jedoch den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Mitteilungen.

Quartalsabrechnungen.

Die Abrechnungen für das 1. Quartal 1930 (Januar-März) stehen von verschiedenen Bezirken noch aus. Wir bitten, die Ueber- sendung der fehlenden Abrechnungsbogen umgehend vorzunehmen.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt e. V.

Lehrgang in Schlesien.

Die Arbeiterwohlfahrt für die Kreise Waldenburg, Neurode, Glatz und Habelschwerdt veranstaltet in der Zeit vom 11. bis 13. Mai im Volkshaus Lentzenbrunn einen dreitägigen Schulungskursus für ihre ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:
Am 11. Mai: Fürsorgeerziehung im modernen Staat. Referent: Genossin Regierungsrat und M. d. L. Hedwig Wachenheim, Berlin.

Am 12. Mai: Gesundheitsfürsorge. Referent: Stadtmedizinalrat Genosse Dr. Rodewald, Waldenburg.

Am 13. Mai: Gefangenen- und Gefährdetenfürsorge. Referent: Genossin Eva Prochownik vom Pflegesamt Breslau.

Organisationsfragen — Genossin Ansoerge, M. d. R.

Kreisleiterin Marie Ansoerge.

Landeskongress Hessen.

Der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt und Jugendpflege Hessens hat die Landeskongress auf Sonntag, den 11. Mai 1930, vormittags 9 Uhr, in Worms, Peterstraße 15 (Volkshaus), anberaumt.

Tagesordnung:

1. Neugestaltung der Wohlfahrts- pflege in Deutschland. Referent: Ministerialrat Genosse Dr. Hans Maier, Dresden.
2. Organisation und Kasse im Jahre 1929. Referent: Genosse Anton Dey, Offenbach.
3. Unsere bevorstehenden Auf- gaben. Referent: Genosse Jo- hannes Riede, Offenbach.
4. Wahl des Landesausschusses und Bestimmung des Tagungs- ortes 1931.

Lehrgang der Arbeiterwohlfahrt Hessen.

Vom Donnerstag, dem 29. Mai, bis 1. Juni 1930 findet auf der „Emmershäuser Mühle“ ein vier- tägiger Lehrgang für Helfer und Helferinnen statt.

Lehrplan.

Am 29. und 30. Mai 1930.

„Das Jugendrecht und der Kampf um seine Neu- gestaltung.“

1. Teil: „Das Kindesrecht.“
 - a) Die eigene Rechtssphäre des Jugendlichen.
 - b) Das Recht des Kindes gegen die Eltern.
 - c) Das Recht des unehelichen Kindes.
 - d) Das Recht des Adoptivkindes.
 - e) Das Recht des Mündels.
2. Teil: „Die öffentliche Jugend- hilfe und der Jugendschutz im öffentlichen Leben.“
 - a) Das Jugendamt.
 - b) Der Pflegekinderschutz.
 - c) Der Schutz der Jugend im Er- werbsleben.

d) Schutz der Jugend gegen schädliche Einflüsse im öffentlichen Leben (Schmutzschriften, Schundfilme, Rauschgifte, Geschlechtskrankheiten).

e) Schutz der Jugend gegen Verbrechen.

3. Teil: „Der staatliche Erziehungszwang.“

a) Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.

b) Jugendstrafe.

Referent: Insp. Genosse Riede, Offenbach.

Am 31. Mai und 1. Juni 1930.

„Gegenwartsfragen der Kommunalen Wohlfahrtspflege.“

Der Kampf um die Sozialpolitik der Gegenwart. — Aufgaben der Kommunalen Wohlfahrtspflege. — Die Neuregelung des Fürsorgerechts. — Einige Grundbegriffe der praktischen Fürsorge. — Die verschiedenen Formen der Arbeitsfürsorge: Notstandsarbeit, Pflichtarbeit, Fürsorgearbeit. — Arbeitslosenversicherung und Kommunale Wohlfahrtspflege. — Die Ausgesteuertenfrage in organisatorischer, finanzieller und fürsorglicher Betrachtung. — Die Reformanträge des Deutschen Städtetags.

Referent: Genosse Dr. Kraus, Mainz.

Meldungen sind an die Geschäftsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Offenbach am Main, Herrnstraße 16, zu richten.

Mit Parteigrüß.

Anton Dey.

„Das schwererziehbare Kind“.

Im Rahmen eines Lehrganges der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule suchte Herr Dr. med. Pototzky (Leiter der Poliklinik für schwererziehbare und nervöse Kinder im Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus) Erziehungschäden und ihre Behandlung zu erörtern. Der Vor-

trag fand am 18. Februar 1930 im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt statt.

Ob der Vortragende sich bemühte, vor der recht beträchtlichen Zahl von Krankenschwestern, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die je eine Reichsmark in der Erwartung sachkundiger Belehrung über „das schwererziehbare Kind“ opfereten, „volkstümlich“ zu sprechen, oder ob er der Fähigkeit ermangelte, in freilich nur dreiviertelstündiger Rede einen Einblick in theoretische und praktische Erziehungsprobleme zu geben — es lohnte die Zeit und das Geld der Hörerinnen nicht. Auf die Ungeignetheit und Oberflächlichkeit eines solchen Schulungsversuches, der sich offenbar hoher behördlicher Förderung erfreut, muß aber hingewiesen werden.

Mit einer grundsätzlichen Entscheidung zwischen Konstitutionsfehlern und Mängeln der Erziehung wird begonnen; aber bald wird abgelenkt mit den Worten: „Ein Kind, das bloß schlecht erzogen ist, wird doch schnell wieder ins rechte Gleis kommen.“ Ueber krankhafte Veranlagung blieben die Zuhörerinnen im unklaren; nur von psychopathischen Kindern ist die Rede als einer Hauptgruppe derjenigen, bei denen — „wenn alles nicht hilft“ — eine Milieuveränderung vorgenommen werden muß. Ueber Ursprung, Erscheinungsformen und psychotherapeutische Behandlung ist sonst nichts Näheres zu erfahren, nur — gelegentlich muß „eine kleine Suggestion angewandt werden“. Als in der kurzen Aussprache nach der Vererbung gefragt wird, verbirgt sich der Theoretiker mit dem Hinweis auf die wissenschaftliche Bedeutung dieses Begriffes, der Praktiker aber warnt vor seiner Anwendung, weil für Mütter darin „etwas sehr Aengstliches“ liege, und findet die wirkliche jede Frage beseitigende Auskunft: „Ich muß die Stö-

rung beseitigen, gleichgültig, woher die Störung kommt". So wurde mit saloppen Redewendungen, unsicheren Andeutungen, vorgeblich wohlmeinenden Unklarheiten ein Niveau erreicht, das kaum zu unterbieten ist.

Der Vortragende betonte, daß er nicht von Fällen wirtschaftlicher Not, sondern von gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen spreche. Also galt seine Betrachtungsweise in Wahrheit den Erziehungsschwierigkeiten wesentlich psychischer Art bei Kindern bürgerlicher Schichten. Wem proletarisches Schicksal so fremd ist, eignet sich aber nicht zum Sozialpädagogen und noch weniger zum Leiter einer Poliklinik. A. G.

Gymnastik und Gesundheitsfürsorge.

Der wohlthätige Einfluß regelmäßiger Leibesübungen auf das körperliche Befinden eines Menschen ist längst so allgemein anerkannt, daß auch ohne die beherrschende Mode der „schlanken Linie“ der moderne Mensch in irgendeiner Form, sei es auch nur im bescheidenen Wandern auf Schusters Rappen, ihnen huldigt. Gymnastische Systeme gibt es denn auch bald wie Sand am Meer. Wenige aber sind unmittelbar zugeschnitten auf die Heilung körperlicher Konstitutionsschäden. Und doch hat die Krüppelfürsorge die Notwendigkeit bestimmter gymnastischer Übungen längst anerkannt, das Schulhilfsturnen dem Rechnung getragen und nun unterwirft der Arzt schon den Säugling dieser wohlthätigen Bewegungsart. Gut geleitete Kindererholungsheime und Heilstätten treiben individuelle Gymnastik, die „Turntante“ ist so wichtig wie die Hortnerin. Ihre Arbeit erzielt verbesserte Atmung, aufrechteren Gang und Haltung bei den Pflinglingen.

Nicht jede gymnastische Übung eignet sich für jedes Kind. Der Arzt muß sorgsam auswählen, was dem kindlichen Körper zugemutet werden kann. Die individuelle Gymnastik, verbunden mit Massagen, Bestrahlungen, Sonnen- und Wasserbädern erfordert schon eine eingehende Schulung, die nicht in einem „System“ das Heil der Welt erblicken darf.

Dem Bedürfnis nach solchen Heil-Gymnastikerinnen wird u. a. eine Frauenschule gerecht, auf die ich die Leser der „Arbeiterwohlfahrt“ aufmerksam machen möchte. Es ist die „Frauenbildungsschule Schwarzerden“ in der hohen Rhön!

Wer diese herbe und doch so wunderschöne Rhön kennt, wundert sich, daß gerade in ihren Tälern sich eine stattliche Anzahl Bildungsstätten befinden, die zur Tradition der Bevölkerung zunächst nicht paßen. So liegt dort die allseits bekannte Gymnastikschule Loheland, das Landerziehungsheim Bieberstein, das Volkshochschulheim Habertshof. Aber auch die „Internationale Liga für neue Erziehung“, Frau Dr. Rotten, hat in der Rhön eine Heimstätte gefunden.

Die „Frauenbildungsstätte Schwarzerden“ nun hat es weniger auf die gymnastische Durchbildung erwachsener Mädchen abgesehen als auf deren Eingliederung in das große Arbeitsgebiet der sozialen Gesundheitsfürsorge. Ihre Schülerinnen sollen bewußt der heranwachsenden Jugend helfen!

Die Geschichte der Frauenbildungsstätte ist ein ehrendes Zeugnis für die zähe Beharrlichkeit und Opferbereitschaft ihrer Gründerinnen. Kurz nach dem Kriege siedelten sich in dem kleinen Weiler

am Steilabhang der Eube gegen Poppenhausen zu einige Lehrerinnen an mit dem festen Willen, sich durch landwirtschaftliche Arbeiten, kunstgewerbliche Betätigung und durch die Schulung junger Mädchen in der Heilgymnastik eine Existenz zu errichten und zugleich der notleidenden Jugend zu nützen. Ein halbverfallenes Bauernhaus nahm die Schule auf, mühselig und primitiv wurde es zurechtgeflickt, damit Regen und Wind nicht in alle Stuben kamen. Eine Kuh und eine Ziege war der landwirtschaftliche Reichtum. Unter größten Entbehrungen arbeiteten sie sich hoch, Gehalt bekam keine, es reichte oft nicht zu einem neuen Arbeitskleid. (Die Red.) Die „Mode“ spielte keine Rolle. Die entbehrungsreiche Beharrlichkeit hat sich inzwischen gelohnt. Der Viehstand ist auf sechs Kühe angewachsen, Weide und Acker sind verbessert, ihre Wirtschaft zum Vorbild für die unwohnenden Bauern geworden, das Haus ist Eigentum, auch der Hauptzweck: die Schule ist gesichert.

Die ersten Schülerinnen von „Schwarzerden“ waren Lehrerinnen, Kreisfürsorgerrinnen, Hortnerinnen. Einige Kreise haben den Kursus unterstützt, vor allem aber der Landesfürsorgeverband Kessel. In einem Ferienkursus wurden die bereits in der Arbeit für das Kind stehenden Frauen in die Geheimnisse der Heilgymnastik eingeweiht. Die Stadt Gersfeld errichtete gleichzeitig ein winziges Sonnenbad, und die Erfolge desselben unter der Leitung der Frauenschule waren so günstig, daß aller Widerstand gegen diese Neuerung verrauchte ist. Das Sonnenbad Gersfeld ist groß und größer geworden und bildet ein

wichtiges Glied in der örtlichen Gesundheitsfürsorge des Kreises. Aber auch die ersten Schülerinnen kommen in den Ferien immer wieder nach Schwarzerden zurück, trotzdem das Leben dort oben auch jetzt noch denkbar einfach ist.

In den verflossenen Jahren hat die Schule im wesentlichen aus eigener Kraft manche Freunde im Lando gefunden. Die Zahl der Schülerinnen ist jetzt so groß, daß der kunstgewerbliche Betrieb aufgegeben werden mußte, die Landwirtschaft Nebenbetrieb geworden ist. Die Schule selbst mußte aus dem alten Hause verlegt werden und fand Unterkommen im Wohn- und Wirtshaus eines stillgelegten Steinbruches, dessen zwei Säle zu Unterrichtszwecken ausgebaut wurden. Das alte Haus in Schwarzerden wird aufgegeben, ein günstiger gelegenes Anwesen ist erworben. Was aber das wichtigste ist: die Schülerinnen haben Anstellung gefunden in Kinderheimen und -horten und leisten gute Arbeit im Dienste der Volksgesundung.

Die Schule will Kräfte heranzubilden für die individuelle und sachgemäße Heilbehandlung von Rückenschwächlingen, skrofölsen und sonst mit körperlichen Konstitutionsschäden behafteten Kindern. Im Unterricht spielt daher Anatomie, Massage, Gymnastik, aber auch Pädagogik eine hervorragende Rolle. Durch heilende Gymnastik sollen die Schäden des Kinderkörpers behoben werden. Wasser, Sonne und Luft behalten dabei den gebührenden Rang in der Behandlung. Der Bedarf an gut geschulten Heilgymnastikerinnen ist nicht gering, da die Heime und Gesundheitsämter immer größeren Wert auf individuelle Gymnastik während der Kurzeit

legen. Daher auch die Möglichkeit der Unterbringung der ausgebildeten Kräfte.

Die Schule verlangt bei der Aufnahme keine höhere Schulbildung. Sie will ja dienen! Selbstverständlich ist eine solche Zusatzausbildung von besonderem Werte für junge Mädchen mit Hortnerinnen- oder Kindergärtnerinnenexamen, für Säuglings-, Kinder- und Krankenpflegerinnen. Auch intelligente Mädchen mit Volksschulbildung und Neigung zur Kinderpflege werden aufgenommen und haben hierbei die Möglichkeit des Aufstiegs in einen verantwortungsvollen, aber auch innerlich befriedigenden Beruf. Die Ausbildungskosten sind im Vergleich zu an-

deren Gymnastikschulen gering. Die Schülerinnen finden in den naheliegenden Bauerngehöften nette Unterkunft, die Verpflegung erfolgt durch die Schule, die ein Gemeinschaftsleben ermöglicht. Daß dem Sport — auch im Winter — ein weites Feld offen bleibt, versteht sich in der hohen Rhön von selbst.

Es wäre erwünscht, daß die mühe- und opfervolle Arbeit der Gründerinnen der Frauenschule anerkannt würde durch den Staat, der sich hierbei nichts vergäbe, auch nicht, wenn er dieser der Gesundheitsfürsorge dienenden Schulstätte einmal helfend unter die Arme griffel

Landesrat Häring, Kassel.

B Ü C H E R S C H A U

Die Rechtsstellung des Fürsorgearbeiters. Von Oberverwaltungsrat Dr. Marx, Nürnberg. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Neue Folge. Heft 13. G. Braun, Karlsruhe. 206 S. Preis 7,50 RM.

Mit der vorliegenden Arbeit ist eine fühlbare Lücke in der Literatur ausgefüllt worden. Es ist das Verdienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die aus der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge, der Fürsorgepflichtverordnung und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sich ergebenden Probleme der Arbeitsfürsorge aufgegriffen und einer gewissen Klärung entgegengeführt zu haben. In Kommissionsberatungen, in Vorberichten und in öffentlicher Behandlung auf dem 40. Deutschen Fürsorgetag in Hamburg hat der Deutsche Verein durch sachverständige Mitarbeiter

die Unterlagen gesammelt, gesichtet und praktische Schlüsse für die Arbeitsfürsorge und die Rechtsstellung des Fürsorgearbeiters daraus gezogen. Und schließlich liegt nun in der Schrift, für deren Inhalt und Form Dr. Marx, Nürnberg, verantwortlich zeichnet, eine überaus wertvolle, zusammenfassende Darstellung der Probleme vor. In eingehenden Untersuchungen unter Heranziehung eines umfangreichen Quellenmaterials behandelt der Verfasser im 1. Abschnitt den Begriff der Arbeitsfürsorge, ihren Personen- und Aufgabenkreis, die Organisation und Methoden, die gemeindliche Arbeitsfürsorge und die Stellung der Arbeitsfürsorge im Fürsorgerecht. Im 2. Abschnitt geht der Verfasser der Rechtsstellung des Fürsorgearbeiters selbst nach, um dann in einem 3. Abschnitt zu Einzelfragen aus der gemeindlichen Arbeitsfürsorge Stellung zu nehmen. In einem kur-

zen 4. Abschnitt faßt Dr. Marx die Ergebnisse der Untersuchungen zusammen und übermittelt dann in einem Anhang eine Uebersicht über einschlägige Gerichtsentscheidungen, ferner Grundsätze (Richtlinien) über die praktische Durchführung der Arbeitsfürsorge in einzelnen Städten, allgemeine Richtlinien zur Arbeitsfürsorge (Dr. Neinhaus) und ein bedeutungsvolles Gutachten über die Rechtsstellung des Fürsorgearbeiters nach § 19 der RFV. (Prof. Kaskel).

Fürsorgepraktiker, Arbeitsrechtler und Sozialpolitiker werden die vorliegende Arbeit begrüßen. Sie bringt in die Verworrenheit der bislang bestehenden Rechtsauffassungen einige Klarheit, an Stelle der Rechtsunsicherheit schält sich allmählich eine brauchbare Rechtsgrundlage für die Durchführung der Arbeitsfürsorge heraus. Die Schrift dürfte geeignet sein, die Spannungen, die zwischen den Trägern der öffentlichen Fürsorge und der Reichsanstalt unverkennbar vorhanden sind, aufzuhellen und zu lockern, wenn auf beiden Seiten der Wille vorhanden ist, im Sinne der Ergebnisse der Schrift zu arbeiten. Insofern hat die Schrift neben ihrer theoretischen eine eminent praktische Bedeutung. Dabei ist nicht erforderlich, daß wir jeder Einzelheit, jeder Konstruktion, jeder Schlussfolgerung zustimmen. Aber wir geben dem Verfasser recht, wenn er auf Seite 131 ausführt:

„Öffentliche Fürsorge und Arbeitsnachweiseswesen (mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung) sind ... gar keine Gegensätze, sondern sie ergänzen sich gegenseitig, und die Arbeitsfürsorge darf nicht Kampfgebiet, sondern muß neutrale Ausgleichszone sein. Ihre Entwicklung zu fördern, ist nicht allein Aufgabe der zunächst Beteiligten — der Gemeinden und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-

rung —, sondern ebenso des Reiches als des Trägers der Wohlfahrtspolitik wie der Wirtschaft.“

Wir wünschen der Schrift weitestgehende Verbreitung, wenn auch der etwas spröde Stoff überwiegend nur die Fachkreise fesseln wird. Gewerkschaftler, Betriebsräte, Fürsorge- und Kommunalpolitiker werden die Schrift mit Nutzen lesen und wertvolle Anregungen für ihre praktische Tätigkeit empfangen.

Binder, Bielefeld.

Zur Organisation der Schwererziehbarenfürsorge im Freistaate Sachsen. Von Dr. H. Freund. Buchverlag Kaden u. Co., Dresden 1928. 31 S. Preis 1,50 RM.

Es ist außerordentlich verdienstvoll, daß der Verfasser der kleinen Schrift den Versuch eines systematischen Aufbaus der vielfach zersplitterten und mannigfaltig organisierten Fürsorge für psychisch abnorme Kinder in Sachsen unternimmt und damit das vom Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium unterbreitete Exposé über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in den sächsischen Anstalten, bei dem wesentliche Mängel organisatorischer und pädagogischer Art aufgezeigt werden, nach der positiven Seite hin ergänzt. Der Verfasser beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Anstaltsfürsorge, sondern stellt zugleich für die offene Fürsorge einen nach klinischen und heilpädagogischen Gesichtspunkten geleiteten Plan für die lückenlose Erfassung, Beobachtung und Behandlung aller seelisch abnormen Kinder auf. So berechtigt an sich die Forderung des Verfassers nach einer umfassenden differentiellen Statistik der Schwererziehbarkeit wie sein eigener Versuch einer zahlenmäßigen Feststellung der etwa in Frage kommenden behördlichen Beobachtungsfälle ist, so steht diesem Versuch doch das

Bedenken entgegen, daß die Statistik der Schwereziehbarkeit erst notwendig dem Stand und der Entwicklung der Schwereziehbarenfürsorge nachfolgen kann. Das schließt jedoch nicht aus, daß schon jetzt die in Sachsen vorhandenen Ansätze zu einer möglichst lückenlosen Erfassung aller psychisch abnormen Kinder durch weitere Differenzierung auf Grund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und unter Beachtung der in anderen Gegenden Deutschlands, in Baden, Thüringen und den westlichen Provinzen Preußens bereits gesammelten Erfahrungen weiter ausgebaut werden. Denn erst „die bewußte Einleitung planvoller Zusammenarbeit vermittelt nicht nur die Kenntnis von Problematik und Methodik, sondern führt auch dazu, daß Bestehendes und Neugründung brauchbares Mosaik im Gesamtgebilde werden.“ Es wäre recht erfreulich, wenn die Schrift mit ihrer klaren Herausstellung des wirklich Erreichbaren dazu beitragen könnte, die in Fachkreisen noch vielfach herrschende pessimistische Einstellung der Lösung dieser Fragen gegenüber zu überwinden. Die Initiative hierzu muß aber, wie Genosse Freund in genauer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse besonders hervorhebt, von den Landesinstanzen ausgehen, da die sozialhygienische Bewegung „von unten“ her nicht kräftig genug ist, um, wie in anderen Gegenden Deutschlands, zu einheitlicher Organisation zu führen. In § 36 der Ausführungsverordnung zum sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz sieht der Verfasser einen geeigneten Anknüpfungspunkt. Er fordert eine dem Landtag vorzulegende Denkschrift, die zugleich auch die Organisation der offenen Fürsorge berücksichtigt, um wirklich alle Kräfte und vorhandenen Organisationen zur Zusammen-

arbeit zu bringen. Auch außerhalb Sachsens wird die Schrift in Anbetracht ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Organisation dieses Fürsorgezweiges wie auch im Hinblick auf den Pioniercharakter, der der sächsischen Wohlfahrtspflege bisher stets innewohnte, größte Beachtung finden.

Starrmann-Hunger.

Arbeitsschutz der Kinder in der Landwirtschaft. Von I. B. Dieing. Akademischer Werkverlag, Freiburg i. Br. 16 S. Preis 1,20 RM. „Man spricht vergebens viel, um zu versagen.“

Aus dieser Broschüre klingt sehr deutlich nur das Nein. Die Caritas scheint sich zu scheuen, katholischen Bauern das Heranziehen ihrer Kinder zur Arbeit zu untersagen. Da war die Sozialdemokratie tapferer, als sie gegen den Willen vieler Arbeiter den Arbeitsschutz durchsetzte. Nach der Broschüre ist die gute Absicht unseres gesetzgeberischen Vorschlags zum Schutze der Kinder in der Landwirtschaft nicht in Zweifel zu ziehen. Es werden auch alle Schäden, die Kinder durch landwirtschaftliche Arbeit erleiden, zugegeben, aber es heißt dann, ein gesetzliches Verbot der Kinderlandarbeit müsse als ein Eingriff in die Familie angesehen werden, die durch die Verfassung geschützt sei. Es ist uns neu, daß die Reichsverfassung die Ausbeutung der Kinder durch die Eltern schützt. Allen Erfahrungen nach ist mit nur fürsorgerischer Betreuung und Erziehung namentlich auf dem Lande nichts zu erreichen.

Die landwirtschaftliche Kinderarbeit ist Kulturschande. Die deutsche Sozialpolitik ist auf ihrem Weg über derartige Widerstände immer hinweggeschritten. Wir zweifeln nicht, daß die Geschichte der Arbeiterwohlfahrt recht geben wird. H. W.